

# **BL\_GERICHTE 460 23 19 b vom 17. November 2023**

BL Gerichte, 2023-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_23\\_19\\_b](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_23_19_b)

FR: BL\_GERICHTE 460 23 19 b du 17 novembre 2023

IT: BL\_GERICHTE 460 23 19 b del 17 novembre 2023

## **Regeste**

Strafprozessrecht: Ein Dritter ist zur Berufung legitimiert, sofern er sich am erstinstanzlichen Verfahren beteiligt hat und ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen kann (E. I/A/AA). Voraussetzungen für eine Spontanübermittlung einer deutschen Behörde an eine schweizerische Behörde (Art. 46 Abs. 1 SDÜ, Art. 11 PolZV CH/DE, Art. 11 Abs. 1 ZPII EUeR; E. I/D/DA/b/(ii)). Umfang der Dokumentationspflicht (Art. 100 Abs.1 StPO; E. I/D/DA/b/(iii)). Voraussetzungen für die Anhaltung und Festnahme einer Person durch die Zollverwaltung (Art. 101 Abs. 1 aZG, Art. 19 VStrR; E. I/D/DA/b/(iv)). Vorliegend begründet die Anhaltung der Beschuldigten in der Schweiz nach ihrer Einreise von Deutschland kein rechtsmissbräuchliches „Forumshopping“ durch die Zollbehörden, sind doch die Schweiz und Deutschland beide Teil des einheitlichen Schengen-Gebietes und macht es daher keinen Unterschied, wo innerhalb dieses Gebietes die Anhaltung erfolgt (E. I/D/DA/b/(v)). Die Staatsanwaltschaft hat dafür zu sorgen, dass den überwachten Personen spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten mitgeteilt wird. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieses bundes- und konventionsrechtlichen Informationsanspruches drängt es sich für sie auf, die noch nicht mitgeteilten Überwachungen in einer Liste zu erfassen und den Stand der Mitteilungen regelmässig zu überprüfen (Art. 281 Abs. 4 i.V.m. Art. 279 Abs. 1 StPO, Art. 8 und 13 EMRK; E. I/D/DA/b/(vi)).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Berufungsverfahren dient der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Entsprechend haben die Parteien spätestens nach Abschluss des Beweisverfahrens im Rahmen der Parteivorträge ihre Berufungsanträge zu begründen (Art. 346 Abs. 1 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO). Da das Gesetz wie gezeigt eine Berufungsbegründung verlangt, hat die das Rechtsmittel ergreifende Person gemäss Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO genau anzugeben, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen. Um dieser Pflicht nachzukommen, genügt es nicht, wenn sie auf ihre Vorbringen vor der ersten Instanz pauschal verweist oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Art und Weise kritisiert. Vielmehr muss sie sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen substantiiert auseinandersetzen und im Einzelnen aufzeigen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist (BGer 6B\_319/2021 vom 15. Juli 2021 E. 6; 6B\_510/2020 vom 15. September 2020 E. 2.2; KGer BL 460 20 253 vom 14. Dezember 2021 E. I/C; KGer SZ STK 2019 37 vom 11. Januar 2022 E. 4.b/bb; Calame, Commentaire romand CPP, 2. Aufl. 2019, Art. 385 N 21).

### **E. 1.1**

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Dabei ist zwischen Tat- und Täterkomponenten zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe der beschuldigten Person zu beachten. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (BGE 149 IV 217 E. 1.1; 141 IV 61 E. 6.1.1 f., publ. in: Die Praxis 104/2015 Nr. 68; BStGer CA.2022.28 vom

#### **E. 1.1.1**

Die Zollverwaltung vollzieht die Zollgesetzgebung sowie die völkerrechtlichen Verträge, deren Vollzug ihr obliegt (Art. 94 aZG). Weiter wirkt die Zollverwaltung beim Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes mit, soweit die betreffenden Erlasse dies vorsehen (Art. 95 Abs. 1 aZG). Im Rahmen ihrer zollrechtlichen und nichtzollrechtlichen Aufgaben erfüllt die Zollverwaltung im Grenzraum auch Sicherheitsaufgaben, um zur inneren Sicherheit des Landes und zum Schutz der Bevölkerung beizutragen. Diese Tätigkeiten sind mit jenen der Polizei des Bundes und der Kantone zu koordinieren (Art. 96 Abs. 1 aZG). Als Grenzraum gilt ein Geländestreifen entlang der Zollgrenze. Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Breite des Geländestreifens im Einvernehmen mit dem betreffenden Grenzanton fest (Art. 3 Abs. 5 ZG). Zum Grenzraum gehören unter anderem die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und das Fricktal (Eidgenössische Zollverwaltung, Prüfung der wirtschaftlichen Umsetzung der Übernahme kantonaler polizeilicher Aufgaben, 2021, S. 21).

#### **E. 1.1.2**

Mit der Assoziierung der Schweiz an den Schengen-Raum (Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [SR 0.362.31]) sind zwar die systematischen Passkontrollen an der Grenze zu den Nachbarländern weggefallen. Dies bedeutet aber nicht, dass keine Ausweiskontrollen erlaubt sind. Einzig Kontrollen, die nur aufgrund des Grenzübertritts stattfinden, sind nicht mehr zulässig. Polizeilich motivierte Kontrollen, zum Beispiel zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder der illegalen Migration, sind weiterhin möglich. Auch bleibt die Warenkontrolle zulässig, weil die Schweiz nicht Mitglied der EU-Zollunion ist (BVGer 2015/34 vom 24. Juli 2015 E. 2.2; Rauber Saxer, Mobilität versus Sicherheit: Grenzkontrollen im Schengen-Konzept, in: Bilaterale Abkommen II Schweiz-EU und andere neue Abkommen, 2006, S. 276 f.; Schreier / Contin, Aufgaben und Funktionsweise des Grenzwachtkorps heute und unter Schengen, in: Bilaterale Abkommen II Schweiz-EU und andere neue Abkommen, 2006, S. 298 f., 301).

#### **E. 1.1.3**

Zur Erfüllung der genannten Aufgaben kommen der Zollverwaltung verschiedene Befugnisse zu. Die allgemeinen Befugnisse sind in Art. 100 Abs. 1 aZG festgehalten, wobei das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008 (ZAG) anwendbar ist, soweit das Zollgesetz keine besonderen Bestimmungen enthält (Art. 100 Abs. 1 bis ZG). Insbesondere darf eine Person angehalten und befragt werden, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer der Zollverwaltung obliegenden Aufgabe machen kann (Art. 101 Abs. 1 aZG). Die Anhaltung stellt eine vorstrafprozessuale polizeiliche Massnahme dar. Das Personal der Zollverwaltung darf im Rahmen der Kontrollen, die es durchführt, Fahrzeuge und Behältnisse durchsuchen (Art. 222 aZV). Eine Person darf körperlich durchsucht werden, wenn der Verdacht besteht, dass von dieser Person eine Gefährdung ausgeht, oder dass sie Gegenstände, die sicherzustellen sind, mit sich führt (Art. 102 Abs. 1 lit. a aZG) und eine Person, die begangener Widerhandlungen oder möglicherweise bevorstehender schwerer Widerhandlungen verdächtigt wird, zur Kontrolle abführen. Es kann der zuständigen Behörde Anzeige erstatten (Art. 105 Abs. 1 aZG). Bei Gefahr im Verzug oder im Falle von Widerstand darf es die abgeführte Person nach Art. 19 VStrR vorläufig festnehmen. Es führt die vorläufig festgenommene Person unverzüglich der zuständigen Behörde zu (Art. 105 Abs. 2 aZG und Art. 105 Abs. 3 ZG). Sowohl für das Abführen zur Kontrolle als auch für die vorläufige Festnahme genügt ein hinreichender Tatverdacht (BGer 6B\_636/2021 vom 13. Januar 2023 E. 1.6.1). Zudem kann die Zollverwaltung gestützt auf Art. 104 Abs. 1 aZG Gegenstände und Vermögenswerte vorläufig sicherstellen, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (lit. a); oder einzuziehen sind (lit. b).

## **E. 1.2**

Auch wenn bei der Strafzumessung nicht vorrangig auf die Menge des Rauschgifts abgestellt werden darf, stellt sie zweifellos einen wichtigen Faktor dar. Sie verliert jedoch an Bedeutung, je weiter man sich von der Grenze entfernt, ab welcher der Fall als schwerwiegend im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG zu betrachten ist (BGE 121 IV 193 E. 2b/aa). Der Art des Rauschgifts und seinem Reinheitsgrad ist ebenfalls Rechnung zu tragen (BGE 122 IV 299 E. 2c; 121 IV 193 E. 2b/aa). Sodann kommt auch der Art und Weise des betreffenden Handels entscheidender Stellenwert zu. Die Beurteilung fällt unterschiedlich aus, je nachdem, ob der Täter selbstständig oder als Mitglied einer Organisation gehandelt hat. Im letzteren Fall wird es wichtig sein, seine konkrete Beteiligung und Position innerhalb der Organisation zu bestimmen. Das Verschulden an der gesamten illegalen Tätigkeit einer Organisation ist umso grösser, je näher die beschuldigte Person hierarchisch zu deren Spitze steht und je mehr hierarchische Ebenen zwischen ihr und einem Gassenverkäufer liegen. Wer zudem freundschaftlich oder verwandtschaftlich mit den führenden Kräften einer Organisation verbunden ist, nimmt regelmässig selber eine hohe Stellung in einer Organisation ein, insbesondere, weil aufgrund der persönlichen Verbindung ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht (Eugster / Frischknecht, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, AJP 2014, S. 334). Im Weiteren hat der Umfang des Verkehrs Beachtung zu finden. Ein rein lokaler Handel wird in der Regel als weniger schwerwiegend angesehen als ein solcher mit internationalen Verzweigungen. Schliesslich ist auch die Anzahl der Transaktionen ein Indiz für die Intensität des kriminellen Verhaltens (BGer 6 B\_1036/2022 vom 15. Mai 2023 E. 3.1; 6B\_757/2022 vom 26. Oktober 2022 E. 2.2; 6 B\_1493/2021 vom 20. Juni 2022 E. 5.1). Der Umstand, dass eingeführtes Rauschgift nicht für den Schweizer Markt bestimmt war, wirkt sich nicht strafmildernd aus (Schäfer /Sander /VAN Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl.

2017, S. 722 N 1801). 2. Aufgrund von Art. 50 StGB hat das Gericht in der schriftlichen Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Das Gericht hat die wesentlichen Tat- und Täterkomponenten bekannt zu geben und darzulegen, ob und in welchem Masse sie strafmindernd oder -erhöhend berücksichtigt werden (BGE 121 IV 49 E. 2a/aa). Es ist indes nicht gehalten, jede Strafzumessungstatsache zahlenmässig zu beziffern (BGE 144 IV 313 E. 1.2). Auch kann es einzelne Umstände unerwähnt lassen, die ihm irrelevant oder von untergeordneter Bedeutung erscheinen (BGE 149 IV 217 E. 1.1). B. Konkrete Strafzumessung BA. Strafraumen Der ordentliche Strafraumen für die mengenmässig und bandenmässig qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz reicht von einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG i.V.m. Art. 40 StGB). Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafraumen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). Die Strafe ist daher innerhalb des ordentlichen Strafraumens festzulegen. BB. Strafe a. Tatkomponenten (i) Vorbemerkung Bei der erstinstanzlichen Strafzumessung fällt auf, dass die Vorinstanz es unterlassen hat, das Tatverschulden mit einem aussagekräftigen Verschuldenssprädikat (ausserordentlich schwer, sehr schwer, schwer, eher schwer, beträchtlich, mittel, keinesfalls leicht, nicht mehr leicht, noch leicht, eher leicht, leicht, sehr leicht) zu bezeichnen (Hürlimann / Vesely, a.a.O., S. 92). (ii) Objektive Tatschwere 1. A. und B. führten 14,059 kg reines Kokain-Hydrochlorid in die Schweiz ein. Bei Kokain handelt es sich um eine ernsthaft gesundheitsgefährdende Droge. A. und B. überschritten den vom Bundesgericht festgelegten Grenzwert für die Annahme eines mengenmässig schweren Falles von 18 Gramm reinem Kokain-Hydrochlorid um rund das 781-fache. Dadurch brachten sie die Gesundheit einer grossen Zahl von Menschen in erhebliche Gefahr. Infolgedessen ist von einem sehr hohen Gefährdungspotenzial auszugehen. Auch wenn der Menge keine vorrangige Bedeutung zukommt, sondern nur ein Faktor von mehreren darstellt, fällt diese hier bei der Verschuldensbewertung merklich ins Gewicht.

### **E. 1.3**

Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dies ist der Fall, wenn sein Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt (BGE 133 IV 76 E. 2.7). Wird eine Einfuhrfahrt von mehreren Personen zusammen durchgeführt, die gemeinsamen Täterwillen haben und den Tatbestand arbeitsteilig erfüllen, sind neben dem den Tatbestand durch Passieren der Grenze verwirklichenden Fahrzeugführer auch der Beifahrer und die übrigen Mitfahrer Mittäter (vgl. Ollakcio lu, a.a.O., § 29 N 644; BGer 6B\_211/2018 et al. vom 3. Oktober 2018 E. 8.3; KGer NE CPEN.2019.82 vom 28. Oktober 2020 E. 7) 2. Indem A. als Fahrzeuglenker und B. als Mitfahrer am 3. Dezember 2020 mit dem Fahrzeug Peugeot mit dem deutschen Kontrollschild 1. mit den 18 Kokainpaketen von Deutschland herkommend über die Autobahnzollstelle Basel / Weil am Rhein nach Pratteln in die Schweiz fuhren und damit diese Kokainpakete gemeinsam wissentlich und willentlich in das schweizerische Hoheitsgebiet verbrachten, erfüllten sie in Mittäterschaft vorsätzlich den Tatbestand der unbefugten Einfuhr von Betäubungsmitteln. B. Mengenmässige Qualifikation 1. Ein schwerer Fall nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG liegt vor, wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Im Fall von Kokain liegt ein schwerer Fall vor, wenn die

Menge 18 Gramm reines Kokain-Hydrochlorid erreicht (BGE 145 IV 312 E. 2.1.1 und E. 2.1.3; 138 IV 100 E. 3.2; 109 IV 143 E. 3b; OGer ZH SB210151 vom 19. August 2021 E. II/3.2.1). 2. Vorliegend führten A. und B. wissentlich und willentlich insgesamt 14,059 kg reines Kokain (15,9953 kg Kokaingemisch bei einem Reinheitsgehalt berechnet als Hydrochlorid von mindestens 87.9 %) in die Schweiz ein und überschritten damit die Schwelle zum schweren Fall nach Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG um rund das 781-fache. Demnach ist ein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG gegeben. C. Bandenmässigkeit 1. Bandenmässigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. b BetmG liegt vor, wenn zwei oder mehr Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Das Qualifikationsmerkmal der Bande setzt gewisse Mindestansätze einer Organisation, etwa Rollen- oder Arbeitsteilung, und eine Intensität des Zusammenwirkens in einem Masse voraus, dass von einem stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses nur kurzlebig ist. In subjektiver Hinsicht muss sich der Täter des Zusammenschlusses und der Zielrichtung der Bande bewusst sein. Sein Vorsatz muss die die Bandenmässigkeit begründenden Tatumstände umfassen. Bandenmässige Tatbegehung ist nur anzunehmen, wenn der Wille der Täter auf die gemeinsame Verübung einer Mehrzahl von Delikten gerichtet ist (BGE 135 IV 158 E. 2 f.; 124 IV 86 E. 2b; 122 IV 265 E. 2b; 105 IV 181 E. 4b; 100 IV 219 E. 2; BGer 6 B\_702/2021 vom 27. Januar 2023 E. 1.3.3). 2. Vorliegend bildeten die miteinander verschwägerten A. und B. innerhalb eines internationalen Rauschgiftringes ein festes Zweiergespann. In nur einem Monat (25. Oktober 2020 - 25. November 2020) unternahmen sie mit präparierten Fahrzeugen gemeinsam drei „Testfahrten“ und eine Fahrt zur Auslieferung von zwei konspirativen Mobiltelefonen über weite Strecken durch verschiedene Länder. Bloss kurze Zeit nach diesen Fahrten führten sie zusammen die Beschaffungsfahrt vom 2. Dezember 2020 von I. nach Rotterdam und die anschliessende Auslieferungsfahrt vom 2./3. Dezember 2020 von Rotterdam über Deutschland in die Schweiz und mit dem Ziel Italien zusammen durch. Vor dem Hintergrund der dargestellten Umstände kann nur geschlossen werden, dass A. und B. ohne ihre Festnahme am 3. Dezember 2020 weitere Kurierfahrten unternommen hätten, was im Übrigen von B. ausdrücklich eingeräumt wurde (act. 2819). Aus der Gesamtbetrachtung ergibt sich, dass die Zusammenarbeit von A. und B. bei den fraglichen Fahrten nicht derart locker war, so dass von Anfang bloss ein loser und damit völlig unbeständiger Zusammenhalt bestand. Die beiden haben durch ihre wiederholten internationalen Fahrten innerhalb einer kurzen Zeitspanne vielmehr einen ausdrücklich oder konkludent manifestierten Willen zur künftigen Verübung weiterer einschlägiger Straftaten offenbart. A. und B. handelten fraglos willentlich, um gemeinsam durch Drogenkurierfahrten Geld zu verdienen. Bereits aufgrund des Gesagten ist das Qualifikationsmerkmal der Bandenmässigkeit als erfüllt anzusehen. Daran vermag entgegen der Ansicht von B. auch nichts zu ändern, dass die „Testfahrten“ jeweils nur mit EUR 500.– und die Kurierfahrt vom 2./3. Dezember 2020 neben dem Reisegeld von EUR 1'400.– mit einem Lohn von EUR 5'000.– entschädigt worden sein sollen (act. 1555, 2527, S257), bildeten sie doch ungeachtet der Entschädigung ein festes Team und damit eine Bande. Zudem ist zu beachten, dass auch D., dessen Ehefrau mit A. entfernt verwandt ist, zur Bande gehörte. D. kümmerte sich offenkundig im Hintergrund um die Durchführung des Drogengeschäftes. Als A. und B. am 24./25. November 2020 zwei konspirative Mobiltelefone nach N. /Schweiz verbrachten, koordinierte D. deren Übergabe im Hintergrund und stand mit den Hintermännern des Rauschgiftringes im direkten Kontakt.

Nur gerade eine Woche später begleitete er am 2./3. Dezember 2020 im Fahrzeug Audi A8 mit dem deutschen Kontrollschild 2. auf der Strecke von I. in die Schweiz den von A. und B. mit dem Fahrzeug Peugeot, Partner, durchgeführten Transport von 18 Kokainpaketen nach Italien. Die enge Begleitung der genannten Tätigkeiten von A. und B. durch D. zeigt, dass er in diesen Fällen zusammen mit A. und B. ein festes Team bildete. Unter diesen Umständen muss geschlossen werden, dass er ohne seine Verhaftung am 3. Dezember 2020 gemeinsam mit A. und B. weitere einschlägige Taten begangen hätte. Demnach war D. objektiv und subjektiv zusammen mit A. und B. Teil der kriminellen Vereinigung. Er war somit auch Mitglied der Bande. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Qualifikationsgrund der Bandenmässigkeit gegeben ist. D. Fazit Mangels Rechtfertigungsoder Schuldausschlussgründen sind A. und B. aufgrund der Einfuhr von 14,059 kg reinem Kokain (berechnet als Hydrochlorid) am 3. Dezember 2020 in die Schweiz wegen mengenmässig und bandenmässig qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung A. Allgemeines

## E. 2

Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhaltes aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 S. 1157 Ziff. 2.2.8.5). Ein Verweis erscheint in erster Linie bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen auch bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falles in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beipflichtet (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3; BGer 6B\_992/2020 vom 30. November 2020 E. 2.1). D. Beweiserhebung DA. Verwertbarkeit von Beweismitteln a. Standpunkt von A. (...) b. Konkrete Beurteilung (i) Vorbemerkung (...) (ii) Spontanübermittlung durch die deutschen Behörden 1. Soweit A. geltend macht, dass es hier an der gemäss Art. 10 PolZV CH/DE notwendigen Bewilligung der Übermittlung der Informationen durch die deutschen Behörden an das Fedpol fehle und die von den schweizerischen Behörden dadurch erlangten Erkenntnisse unverwertbar seien, geht sein Vorbringen fehl. Die von ihm zitierte Bestimmung betrifft Ersuchen um Beweissicherung bei Gefahr im Verzug. Darum geht es hier jedoch nicht. Bei der vorliegend von den deutschen Behörden dem Fedpol telefonisch erstatteten Meldung handelt es sich nämlich vielmehr um eine sog. Spontanübermittlung. Eine solche ist – wie im Folgenden gezeigt wird – zulässig. 2.1.1 Gemäss Art. 46 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ) kann jede Vertragspartei nach Massgabe ihres nationalen Rechts ohne Ersuchen im Einzelfall der jeweils betroffenen Vertragspartei Informationen mitteilen, die für den Empfänger zur Unterstützung bei der Bekämpfung zukünftiger Straftaten, zur Verhütung einer Straftat oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Bedeutung sein können (Abs. 1). Der Informationsaustausch wird unbeschadet der Regelung zur Zusammenarbeit in den Grenzgebieten in Art. 39 Abs. 4 SDÜ über eine zu benennende zentrale Stelle abgewickelt. In besonders eilbedürftigen Fällen kann der Informationsaustausch im Sinne dieses Artikels unmittelbar zwischen den betroffenen Polizeibehörden erfolgen, vorbehaltlich abweichender Regelungen im nationalen Recht. Die zentrale Stelle wird hiervon so bald wie möglich in Kenntnis gesetzt (Abs. 2). 2.1.2 Der Zweck der Bestimmung von Art. 46

SDÜ besteht in der Verstärkung der grenzüberschreitenden Kooperation bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, einschliesslich der Bekämpfung zukünftiger Straftaten sowie zur Verhütung einer Straftat. Der von der Gefahr selbst nicht betroffene Staat, der gleichwohl über einschlägige Informationen verfügt, die im Partnerstaat sachdienlich sein können, behält diese nicht für sich, sondern stellt sie nach eigenem Ermessen und eigener Gefahrenprognose selbständig dem anderen Staat zur Verfügung. Demnach richten die einzelnen Vertragsstaaten ihr Handeln nicht mehr ausschliesslich nach ihren eigenen Bedürfnissen innerhalb der Landesgrenzen aus, sondern übernehmen eine solidarische Verantwortung füreinander. Zu beachten ist sodann, dass der Weitergabe von Informationen durch die deutschen Behörden an eine Behörde eines anderen Staates des Schengen-Raumes klare grundrechtsschützende Grenzen gesetzt sind. Denn die Übermittlung der Daten ist nur nach Massgabe des innerstaatlichen (Polizei-)Rechts zulässig und darf nur im Einzelfall erfolgen ( Schober , Europäische Polizeizusammenarbeit zwischen TREVI und Prüm, 2017, S. 110). Gemäss § 61a Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG/D) bildet Grundvoraussetzung für eine Übermittlung personenbezogener Daten aus strafprozessualen Ermittlungen an öffentliche Stellen anderer Staaten ohne Ersuchen durch deutsche Gerichte und deutsche Staatsanwaltschaften, dass sie diese Daten auch an ein deutsches Gericht oder eine deutsche Staatsanwaltschaft ohne Ersuchen übermitteln dürften. Nach § 477 StPO/D dürfen von Amts wegen personenbezogene Daten aus Strafverfahren Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt werden, soweit diese Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle hierfür erforderlich sind. Die Übermittlung gemäss § 61a Abs. 1 IRG/D ist zulässig, wenn überdies Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Übermittlung erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren oder eine Straftat, die im Höchstmass mit Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bedroht ist, zu verhindern.

### **E. 2.1**

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden im Wesentlichen eine mengenmässig und bandenmässig qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch die Einfuhr von 15,9953 kg Kokain am 3. Dezember 2020 in die Schweiz sowie im Weiteren auch die (nicht angeklagte) Beschaffungsfahrt vom 3. Dezember 2020 und unter dem Titel der Vorbereitungsphase drei sogenannte „Testfahrten“ und eine Fahrt zur Auslieferung von zwei konspirativen Mobiltelefonen, wobei der objektive Ablauf des in der Anklage geschilderten Geschehens grundsätzlich unstrittig ist. Der amtliche Verteidiger Reto Steinemann beschränkte sich darauf, den Vorsatz in Bezug auf eine Teilmenge von 10 kg Kokain und das Qualifikationskriterium der Bandenmässigkeit in Abrede zu stellen sowie die erstinstanzliche Strafzumessung, die Dauer der Landesverweisung und den Eintrag der Landesverweisung im Schengener Informationssystem zu beanstanden. Im Rechtsmittelverfahren haben sich sodann keine ausserordentlich komplexen tatsächlichen und rechtlichen Fragen gestellt. Die Schwierigkeit des vorliegenden Falles ist als durchschnittlich zu bezeichnen. Im Lichte des Vorstehenden erscheint der in Rechnung gestellte Aufwand als zu hoch.

### **E. 2.2**

B. unterliegt mit seiner Berufung zur Gänze, weshalb ihm die ihn betreffenden Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 13'525.– vollumfänglich aufzuerlegen sind.

### **E. 2.2.1**

Für die Ausarbeitung des Parteivortrages und damit zusammenhängende Vorbereitungsarbeiten wurden 33,92 Stunden geltend gemacht (19.09.2022: Aktenstudium 0.25 Std.; 21.02.2023: Analyse des Urteiles 2.92 Std.; 11.11.2023: Plädoyer 18.75 Std.; 12.11.2023: Aktenstudium 12 Std.). In Anbetracht der beschränkten Berufungsthematik (siehe vorstehende Erwägung) und des begrenzten Umfangs der Begründung des Parteivortrages von 11 ½ Seiten ist der fakturierte Zeitaufwand von 33,92 Stunden deutlich übersetzt. In Anbetracht der Gesamtumstände erscheint es vielmehr angemessen, dem amtlichen Verteidiger für die Ausarbeitung der Begründung des Parteivortrages und den damit verbundenen Vorbereitungsaufwand maximal 20 Stunden zu entschädigen.

### **E. 2.2.2**

Für die Besprechungen mit B. wurden 6,66 Stunden in Rechnung gestellt (06.03.2023 Besprechung mit dem Beschuldigten in der JVA Z.

### **E. 2.2.3**

Für die allgemeinen Arbeiten (Mandatseröffnung, Durchsicht von Verfügungen sowie die Kommunikation mit dem Beschuldigten, den Verteidigern von A. und dem Kantonsgericht) werden 7,76 Stunden in Rechnung gestellt (19.09.2022: Mandatseröffnung 0.25 Std.; 19.09.2022: Brief an den Beschuldigten 0.25 Std.; 09.02.2023: Telefon an GP Rosa 0.17 Std.; 27.04.2023: Telefon von RA Vettiger 0.5 Std.; 15.05.2023: Telefon an GS Illgen 0.17 Std.; 24.05.2023: Telefon von RA Agostino 0.5 Std.; 25.05.2023: Brief an KG 0.83 Std.; 12.06.2023: Telefon von RA Vettiger 0.33 Std.; 12.06.2023: Telefon an GS Steinemann 0.17 Std.; 05.11.2023: Telefon an RA Agostino 1.67 Std.; 10.11.2023: Telefon von RA Vettiger 0.25 Std.; 12.11.2023: Lektüre Verfügungen des KG 2.67 Std.). Vorweg sei darauf hingewiesen, dass nach der ständigen Praxis des Kantonsgerichts ein pauschaler Aufwand für Mandatseröffnung nicht entschädigungsberechtigt ist und ebenso Kleinstaufwände, wie etwa das reine Weiterleiten von Kurzverfügungen bzw. Unterlagen, im Stundenansatz der amtlichen Verteidigung von Fr. 200.– enthalten ist (KGer BL 460 19 189 vom 18. Juni 2020 E. III). Für den im Weiteren geltend gemachten Bemühungen erscheint die Entschädigung eines Aufwandes von höchstens 5,75 Stunden als entschädigungsfähig.

### **E. 2.2.4**

Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und der mündlichen Urteilseröffnung sind Rechtsanwalt Reto Steinmann 9,75 Stunden zu entschädigen. Die Wegentschädigung für Fahrten in den Kanton Basel-Landschaft ist auf 30 Minuten pro Weg begrenzt (act. S831). Somit ist die Entschädigung für die Hin- und Rückfahrten zur Berufungsverhandlung und die mündliche Eröffnung auf einen Zeitaufwand von insgesamt 2 Stunden festzusetzen.

### **E. 2.2.5**

Dem Gesagten zufolge ist Rechtsanwalt Reto Steinmann ein Zeitaufwand von 42 Stunden zu vergüten. Bei dem hier anwendbaren Stundenansatz von Fr. 200.– resultiert für den Arbeitsaufwand eine Entschädigung Fr. 8'400.–. Nicht zu ersetzen ist der pauschal geltend gemachte Aufwand für Spesen von Fr. 290.–. Denn nach der basellandschaftlichen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO) werden nur tatsächlich angefallene Auslagen vergütet (vgl. §§ 15 TO). Ermessensweise sind jedoch Spesenaufwendungen von Fr. 100.– als tatsächlich angefallene Auslagen anzusehen und daher zu ersetzen. Zudem ist die Mehrwertsteuer von Fr. 654.50 zu vergüten (§ 17 Abs. 1 TO). Demnach ist dem

amtlichen Verteidiger Reto Steinmann für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 9'154.50 (inkl. Auslagen, ohne MWST) aus der Staatskasse auszurichten. 3. (...)

#### **E. 2.2.6**

Für Eingaben des amtlichen Verteidigers im Zusammenhang mit dem Wechsel der amtlichen Verteidigung werden 6,92 Stunden fakturiert (06.02.2023: Stellungnahme zum Wechsel der amtlichen Verteidigung 90 Min; 07.02.2023: Stellungnahme zum Schreiben von RA Agostino vom 05.02.2023 145 Min.; 09.02.2023: Stellungnahme zum Schreiben des Beschuldigten 40 Min.; 09.02.2023 Stellungnahme zur Verfügung vom 09.02.2023 [Überarbeitung der Eingaben] 40 Min; 05.04.2023 Tel. mit KG Haffter [Wechsel AV] 15 Min.; 21.04.2023 Stellungnahme zur Sistierung der amtlichen Verteidigung 30 Min.; 07.06.2023 BGE zu Hauptvertreter 25 Min; 25.10.2023 Schreiben an Kantonsgericht 30 Min.). Die Begründung der Stellungnahme von Rechtsanwalt Vettiger vom 6. Februar 2023 umfasst eine Seite, der Stellungnahme von Rechtsanwalt Vettiger vom 9. Februar 2023 zur Eingabe von Advokatin Angela Agostino-Passerini 2 ½ Seiten, der Stellungnahme von Rechtsanwalt Vettiger vom 9. Februar 2023 zur Eingabe von A. eine Seite, der Stellungnahme von Rechtsanwalt Vettiger vom 21. April 2023 eine halbe Seite und der Eingabe von Rechtsanwalt Vettiger vom 25. Oktober 2023 6 Zeilen). Da Rechtsanwalt Christoph Vettiger mit dem in Frage stehenden Sachverhalt vertraut war, konnte er die besagten Eingaben ohne besonderen Aufwand erstellen. In diesem Zusammenhang ist sodann kein Abklärungsbedarf für aussergewöhnliche Rechtsfragen auszumachen, weshalb der Aufwand für die rechtliche Recherche zum Hauptvertreter nicht vergütet werden kann. Insgesamt erscheint für Eingaben im Zusammenhang mit dem Wechsel der amtlichen Verteidigung lediglich ein Arbeitsaufwand von 3 Stunden als angemessen.

#### **E. 2.2.7**

Für das Erscheinen an der Berufungsverhandlung von Rechtsanwalt Christoph Vettiger bis zu seiner Entlassung aus dem amtlichen Mandat (einschliesslich des Weges) ist der zu entschädigende Zeitaufwand auf 1,25 Stunden festzusetzen.

#### **E. 2.2.8**

Dem Gesagten zufolge ist Rechtsanwalt Christoph Vettiger ein Zeitaufwand von 32 Stunden zu vergüten. Bei dem hier anwendbaren Stundenansatz von Fr. 200.– resultiert für den Arbeitsaufwand eine Entschädigung Fr. 6'400.–. Ausserdem sind ihm von Amtes wegen ermessensweise Auslagen von Fr. 100.– zu ersetzen. In seiner Eingabe vom 13. November 2023 weist Rechtsanwalt Christoph Vettiger sodann darauf hin, dass seine Leistungen nicht der Mehrwertsteuer unterstehen. Demnach ist dem amtlichen Verteidiger Christoph Vettiger für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von total Fr. 6'500.– (inkl. Auslagen, ohne MWST) aus der Staatskasse auszurichten. 3. (...) c. Amtliche Verteidigung von B. 1. Rechtsanwalt Reto Steinmann macht mit Rechnung vom 13. November 2023 für seine Bemühungen im Berufungsverfahren in der Zeit vom 19. September 2022 bis zum 12. November 2023 ein Honorar von insgesamt Fr. 10'723.35 geltend (48,33 Std. x Fr. 200.–, Auslagen von pauschal Fr. 290.– und MWST von Fr. 766.65).

#### **E. 2.3**

C. sind infolge seines Unterliegens die ihn betreffenden Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'200.– vollumfänglich zu überbinden. 3. Die Kosten des vom Kantonsgericht beigezogenen Dolmetschers von Fr. 875.– sind aufgrund von Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO auf

die Staatskasse zu nehmen. B. Entschädigung BA. Wahlverteidigung von A. (...)

BB. Amtliche Verteidigungen a. Allgemeines Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der basellandschaftlichen Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2013 (TO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung in Strafsachen ist nach dem Zeitaufwand auf der Basis eines Stundenansatzes von Fr. 200.– zu bemessen (§ 2 Abs. 1 TO, § 3 Abs. 2 TO). Die Bemühungen des Anwalts müssen im Umfang den Verhältnissen entsprechen, d.h. sachbezogen und angemessen sein. Die Anwaltskosten müssen mithin in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falls und zur Wichtigkeit der Sache stehen. Nicht zu entschädigen sind nutzlose, überflüssige und verfahrensfremde Aufwendungen (BGE 117 Ia 22 E. 4b; BGer 6B\_4/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 5.2.2). Zu vergüten ist sodann nicht der geltend gemachte, sondern nur der notwendige Aufwand (BGer 9C\_47/2021 vom 18. März 2021 E. 5.2.3). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage, welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (BGE 142 IV 45 E. 2.1; 138 IV 197 E. 2.3.5; BGer 6B\_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.3.1). Dabei ist der Schwierigkeitsgrad der Sache im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen ebenso beachtlich wie Synergieeffekte aus der Verteidigung durch denselben Anwalt bereits im Vorverfahren und erstinstanzlichen Prozess (BGer 8C\_717/2014 vom 30. November 2015 E. 6.4; 9C\_637/2013 vom 13. Dezember 2013 E. 5.3; 1B\_94/2010 vom 22. Juli 2010 E. 6.4).

b. Amtliche Verteidigung von A. 1. Rechtsanwalt Christoph Vettiger macht mit seinen Stundenaufstellungen vom 3. November 2023 und vom 13. November 2023 für seine Bemühungen im zweitinstanzlichen Verfahren in der Zeit vom 20. Juli 2022 bis zum 12. November 2023 insgesamt einen Arbeitsaufwand von 85,3 Stunden geltend. In seiner Eingabe vom 13. November 2023 weist er sodann darauf hin, dass seine Dienstleistungen nicht der Mehrwertsteuer unterstehen und mit einer Kürzung [des geltend gemachten Stundenaufwandes] gerechnet werde.

#### **E. 2.4**

Am 2. Dezember 2020, 13:21 Uhr, fuhren A. und B. mit dem Fahrzeug Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. in I. los und trafen um 15:53 Uhr in Rotterdam bei der Strasse R. ein, wo die in Rede stehenden 18 Pakete Kokain übernommen und in das Fahrzeug eingebaut wurden (act. 2425 ff.) Von dort reisten sie um 17:31 Uhr nach I. zurück, wo sie um 20:24 Uhr an der Wohnadresse von B. an der S. strasse 21 in I. ankamen (act. 2429, 3803). Alsdann trafen sie dort D. (act. 2367). Um 21:35 Uhr fuhren sie in I. mit D. in einem Konvoi (wie dies für Fahrten solcher Art Standard ist) gemeinsam ab (act. 2351, 2377, 2467 ff.) und passierten am 3. Dezember 2020, 01:49 Uhr, mit dem genannten Fahrzeug Peugeot die Autobahnzollstelle Basel / Weil am Rhein. Dieses Fahrzeug wurde von A. gelenkt und B. befand sich auf der linken Seite der Rückbank. Betreffend die Reihenfolge der beiden in Frage stehenden Fahrzeuge vor der Durchfahrt der Autobahnzollstelle Basel / Weil am Rhein am 3. Dezember 2020 ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der von D. gelenkte Audi A8 hinter dem von A. gelenkten Peugeot, Partner, fuhr. Am 3. Dezember 2020, 01:55 Uhr, wurden die beiden genannten Fahrzeuge durch zwei Patrouillen des schweizerischen Zolls gesichert und für eine genauere Kontrolle auf den Rastplatz Pratteln, Richtung Bern/Af. , gezogen sowie um 02.00 Uhr kontrolliert. Im Lüftungsschlitze des erwähnten Fahrzeuges Peugeot wurden 18 Pakete mit insgesamt ca. 17,560 kg brutto Kokain bzw. einem Nettogewicht von 15,9953 kg aufgefunden (act. 2247

ff., 4433 ff., 4455). Wie bereits dargelegt, haben die Sachverständigen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel den Reinheitsgehalt des Kokains auf  $94.1 \% \pm 6.2 \%$  (berechnet als Hydrochlorid) bestimmt. Infolgedessen steht fest, dass A. und B. am 3. Dezember 2020 mindestens 14,059 kg reines Kokain (berechnet als Hydrochlorid) in die Schweiz verbracht haben. 3. Im Folgenden ist zu prüfen, ob A. um den wahren Zweck der fraglichen Fahrten gewusst und Kenntnis der in die Schweiz eingeführten Kokainmenge gehabt hat.

### **E. 2.08**

Std.; 07.06.2023 Besprechung mit dem Beschuldigten 2.08 Std.; 08.11.2023: Besprechung mit dem Beschuldigten 2.5 Std.). In Anbetracht der in Frage stehenden Sache erscheint der für Besprechungen mit dem Beschuldigten betriebene Aufwand als zu hoch. Hierfür können vor dem Hintergrund der mit der Berufungserklärung an und für sich fixierten Verteidigungsstrategie lediglich 4,5 Stunden vergütet werden.

### **E. 3**

Lediglich der Vollständigkeit halber wird nachfolgend auch die Rechtslage zur Spontanübermittlung nach dem schweizerischdeutschen Polizeivertrag und dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (ZPII EUeR; SR 0.351.12) dargestellt. 3.1.1.1 Nach Art. 11 PolZV CH/DE teilen die Polizeibehörden der Vertragsstaaten einander im Einzelfall ohne Ersuchen Informationen mit, die für den Empfänger zur Unterstützung bei der Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Bekämpfung von Straftaten erforderlich erscheinen. Der Empfänger ist verpflichtet, die Erforderlichkeit der übermittelten Daten zu überprüfen und nicht erforderliche Daten zu vernichten oder an die übermittelnde Stelle zurückzuübermitteln. 3.1.1.2 Die Bestimmung ist der Regelung von Art. 46 SDÜ nachgebildet und geht nicht über diese hinaus. Auch gelten dieselben grundrechtlichen Schranken für die Informationsübermittlung. Demnach ist die Übermittlung der Daten nur nach Massgabe des innerstaatlichen (Polizei-)Rechts zulässig und darf nur im Einzelfall erfolgen (vgl. Schober, a.a.O., S. 710). Da kein Ersuchen vorliegt, wird in Ergänzung der Datenschutzregelung von Art. 27 Ziff. 2 SDÜ verlangt, dass nicht nur der Übermittler, sondern auch der Empfänger die erhaltenen Informationen auf die Erforderlichkeit für die übermittelten Zwecke überprüft (zum Ganzen: Botschaft über verschiedene Vereinbarungen mit Deutschland sowie mit Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit vom 24. November 1999, in: BBl 1999 862 ff., 879). 3.1.2. Die Information der deutschen Behörden an die Eidgenössische Zollverwaltung bzw. das Fedpol über die mutmassliche Drogeneinfuhr mit dem Fahrzeug Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. am 3. Dezember 2020 war ohne jeden Zweifel zur Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit in der Schweiz erforderlich. Wie bereits dargelegt, war die besagte Mitteilung der deutschen Behörden an das Fedpol auch nach dem innerstaatlichen deutschen Recht statthaft. Zudem wird weder dargetan noch ist ersichtlich, dass die Mitteilung der deutschen Behörden an die Eidgenössische Zollverwaltung bzw. das Fedpol nicht notwendige Informationen enthielt, die durch die betreffende schweizerische Behörde hätte vernichtet oder hätten zurückübermittelt werden müssen. Vor diesem Hintergrund muss die in Frage stehende Meldung der deutschen Behörden an das Fedpol auch nach Art. 11 PolZV CH/DE als zulässig angesehen werden. 3.2.1 Nach Art. 11 Abs. 1 ZPII EUeR können die zuständigen Behörden einer Vertragspartei unbeschadet ihrer eigenen Ermittlungen oder Verfahren ohne

vorheriges Ersuchen den zuständigen Behörden einer anderen Vertragspartei Informationen übermitteln, die sie im Rahmen ihrer eigenen Ermittlungen gesammelt haben, wenn sie der Meinung sind, dass diese Informationen der empfangenden Vertragspartei helfen könnten, Ermittlungen oder Verfahren einzuleiten oder durchzuführen. Auch gelten selbstredend die grundrechtlichen Schranken für die Informationsübermittlung. Infolgedessen ist die Informationsübermittlung nur nach Massgabe des innerstaatlichen (Polizei-)Rechts zulässig und darf nur im Einzelfall erfolgen. 3.2.2 Aus der Sicht der deutschen Behörden konnte die von ihr der Eidgenössischen Zollverwaltung bzw. dem Fedpol mitgeteilte Information betreffend die mutmassliche Drogeneinfuhr mit dem besagten Fahrzeug am 3. Dezember 2020 fraglos der Schweiz behilflich sein, um Ermittlungen oder Verfahren einzuleiten oder durchzuführen. Wie bereits erwähnt, war diese Orientierung durch die deutschen Behörden an die Eidgenössische Zollverwaltung bzw. das Fedpol nach dem innerstaatlichen deutschen Recht zulässig. Demnach war die in Rede stehende Meldung der deutschen Behörden an die Eidgenössischen Zollverwaltung bzw. das Fedpol ebenso gemäss Art. 11 Abs. 1 ZPII EUeR rechtens. (iii) Dokumentationspflicht

### **E. 3.1**

Im vorliegenden Fall hat es die Staatsanwaltschaft offenkundig versäumt, die vom Zwangsmassnahmengericht mit Entscheid Nr. 352 vom 4. Januar 2021 bewilligte technische Überwachung zur Standortermittlung des Fahrzeuges Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. in der Untersuchung gegen A. , B. , E. , J. , K. , D. und C. wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz für die Zeit vom 8. November 2020 bis zum 18. Februar 2021 gemäss Art. 281 Abs. 4 i.V.m. Art. 279 Abs. 1 StPO spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens den betroffenen Personen unter Angabe von Grund, Art und Dauer der Überwachung mitzuteilen oder beim Zwangsmassnahmengericht gemäss Art. 281 Abs. 4 i.V.m. Art. 279 Abs. 2 StPO um Aufschub oder Unterlassung der Mitteilung zu ersuchen. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch – wenn auch verspätet – mit Stellungnahme vom 10. Juli 2023 betreffend den Antrag vom 6. Juni 2023 der amtlichen Verteidigung von A. auf Entfernung von Akten zu Händen des Berufungsgerichts und somit der Parteien willentlich offengelegt, dass im Fahrzeug Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. durch die deutschen Behörden ein GPS-Peilsender verbaut worden ist. Als Beilage zu dieser Mitteilung fügte sie unter anderem das internationale Rechtshilfeersuchen der Leitenden Oberstaatsanwältin in Kempten (Allgäu) / Deutschland vom 14. Dezember 2020 an die hiesige Staatsanwaltschaft, den Beschluss des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) / Deutschland vom 8. November 2020 betreffend die Anordnung einer längerfristigen Observation ohne vorherige Anhörung im Verfahren gegen B. , A. und E. , den Beschluss des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) / Deutschland vom 8. Dezember 2020 betreffend die Anordnung einer längerfristigen Observation ohne vorherige Anhörung im Verfahren gegen B. , A. , E. und weiterer Beschuldigter, die Eintretensverfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. Dezember 2020 auf das internationale Rechtshilfeersuchen der Leitenden Oberstaatsanwältin in Kempten (Allgäu) / Deutschland, das Gesuch der Staatsanwaltschaft vom 30. Dezember 2020 an das Zwangsmassnahmengericht um Genehmigung einer technischen Überwachung, die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts Nrn. 351, 352 und 353, allesamt vom 4. Januar 2021, (jeweils versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung) und das Erledigungsschreiben der Staatsanwaltschaft vom 7. Januar 2021 an die Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) / Deutschland bei. Dadurch hat A. sowohl Kenntnis des hier im Fokus stehenden Entscheides des Zwangsmassnahmengerichts Nr. 352 vom 4. Januar 2021, mit welchem die technische

Überwachung zur Standortermittlung des Fahrzeuges Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. in der gegen ihn, B. , D. und weitere Beschuldigte geführten Untersuchung wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz für die Zeit vom 8. November 2020 bis zum 18. Februar 2021 genehmigt worden ist, sowie der weiteren damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen erlangt.

#### **E. 3.1.1**

Zunächst ist zu untersuchen, ob A. in den Kokainhandel eingeweiht gewesen ist. Ebenfalls ist nachstehend die damit im engen Zusammenhang stehende Frage zu beurteilen, ob A. bei den Fahrten ins Ausland B. bis zum jeweiligen Treffpunkt mit den unbekanntenen Personen des Drogenhändlerringes begleitet hat oder vorzeitig an einer Tankstelle aus dem Fahrzeug ausgestiegen ist, lassen sich doch aus der Nähe von A. zum Ort des einschlägigen Geschehens Rückschlüsse auf dessen Tatbeitrag an dem in Frage stehenden Drogenhandel ziehen.

#### **E. 3.1.2**

A. machte im Vorverfahren bis zur vorletzten Einvernahme keinerlei Angaben zu den Vorwürfen und lieferte damit auch keine Erklärung für die am 3. Dezember 2020 in dem von ihm gelenkten Tatfahrzeug aufgefundenen 15,9953 kg Kokain (act. 2985 ff., 769 ff., 3017 ff., 3113 ff., 3349 ff., 3435 ff., 3469 ff.). A. steht es völlig frei, ob er sich zur Sache äussert. Jedoch sind allein schon die unmittelbar festgestellten äusseren Tatumstände (Transport von 15,9953 kg Kokain in einem raffinierten Versteck in einem Kurierfahrzeug durch zwei Personen, Begleitung des Tatfahrzeuges durch einen Dritten etc.) geradezu typisch für einen professionellen Betäubungsmitteltransport. Bei dieser Ausgangslage bestehen starke Indizien für eine mittäterschaftliche Beteiligung von A. an der Einfuhr des Kokains am 3. Dezember 2020 in die Schweiz. Demnach wäre im Falle der Wahrheit der Darstellung von A. , wonach er B. ohne jede Ahnung um den wahren Charakter des fraglichen Transportes begleitet haben will, vernünftigerweise zu erwarten gewesen, dass er entsprechende entlastende Angaben – vom Vorhalt überrascht – sofort nennt.

#### **E. 3.1.3**

A. führt aus, durch die Vermittlung von B. eine Anstellung als Chauffeur in Deutschland erhalten zu haben (act. S207). Um für diese Tätigkeit ein Visum (recte wohl: eine Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer) in Deutschland zu erlangen, habe er vorgängig in Nordmazedonien den Lastkraftwagenführerausweis erworben, und in Deutschland hätte er noch ein Sprachdiplom für Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 erfolgreich ablegen müssen (act. 3495, S207). Es liegt zwar ein Arbeitsvertrag zwischen der W. GmbH als Arbeitgeberin und A. als Arbeitnehmer vom 4. September 2020 für eine Tätigkeit des Letzteren als Fahrer mit Anstellungsbeginn per 1. Oktober 2020 bei den Akten (act. 3453 ff). Der Vertreter der W. GmbH, X. , gab jedoch in der Einvernahme vom 21. Mai 2021 durch die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis an, A. sei bei ihrer Firma nicht angestellt gewesen (act. 4281). Dies bildet ein gewichtiges Indiz dafür, dass mit dem genannten Arbeitsvertrag ein fiktives Arbeitsverhältnis vorgespiegelt worden ist. Sodann fällt auf, dass A. trotz vereinbartem Arbeitsbeginn per 1. Oktober 2020 erst am 23. Oktober 2020 nach Deutschland eingereist ist. Dies passt dazu, dass dieser Arbeitsvertrag nicht ernst gemeint war, wäre doch bei einem effektiv vereinbarten Arbeitsverhältnis davon auszugehen, dass die neue Arbeitsstelle zu dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Zeitpunkt angetreten worden wäre. Im Weiteren ist zu beachten, dass A. nach

§ 24a Abs. 1 BeschV/D als Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder Kraftomnibusfahrer ohnehin nicht angestellt werden durfte, da er weder die erforderliche EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis und Grundqualifikation noch die sogenannte beschleunigte Grundqualifikation besass (Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen, Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 07/2020, S. 101). Bezeichnenderweise ist auch nicht ersichtlich, dass A. bei der W. GmbH eine Arbeitstätigkeit ausübte und hierfür entlohnt wurde. Ebenso wenig lag eine anderweitige Beschäftigung während des Erwerbes der Fahrerlaubnis und der Grundqualifikation im Sinne von § 24a Abs. 2 BeschV/D vor. Denn zum einen mangelt es hier an der Voraussetzung, dass die Anstellung eine andere Arbeitstätigkeit als jene des Berufskraftfahrers betraf. Zum anderen ist im Arbeitsvertrag die vorgeschriebene Klausel nicht enthalten, wonach sich der Angestellte zur Teilnahme an Massnahmen zur Erlangung der gemäss § 24a Abs. 2 BeschV/D erforderlichen deutschen Fahrerlaubnis und Qualifikationen verpflichtet (Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisungen, Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Stand: 07/2020, S. 102 f.). Im Übrigen sind auch keine ernsthaften Bemühungen von A. zum Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis und der einschlägigen Qualifikationen ersichtlich. Nach alledem kann nur geschlossen werden, dass mit dem fraglichen Arbeitsvertrag bloss ein fiktives Arbeitsverhältnis vorgespiegelt worden ist. Sodann sticht ins Auge, dass A. bereits zwei Tage nach seiner Ankunft in Deutschland am 23. Oktober 2020 eine erste „Testfahrt“ durchführte. Bis zu seiner Verhaftung am 3. Dezember 2020 unternahm er noch zwei weitere „Testfahrten“, eine Fahrt zur Auslieferung von zwei konspirativen Mobiltelefonen in N. /Schweiz sowie die Beschaffungs- und Auslieferungsfahrt vom 2./3. Dezember 2020. All diese fraglichen Fahrten quer durch halb Europa und der offenkundig fiktive Arbeitsvertrag mit der W. GmbH sprechen zweifellos dafür, dass A. am 23. Oktober 2020 nicht für eine legale Arbeit als Fahrer bei der W. GmbH, sondern vielmehr bzw. primär für Tätigkeiten im Drogenhandel nach Deutschland eingereist ist.

#### **E. 3.1.4**

Weiter ist festzuhalten, dass allein die Tatsache, dass die Mitbeschuldigten B. und D. den Beschuldigten A. nicht belasten, ein Nichtwissen von A. nicht zu beweisen vermag. Vorliegend ist zudem zu beachten, dass A. mit B. verschwägert und er mit der Ehefrau von D. entfernt verwandt ist.

#### **E. 3.1.5**

A. und B. machen übereinstimmend geltend, dass B. bei den Fahrten jeweils vor Erreichen des Zielortes A. an einer Tankstelle oder Bushaltestelle abgesetzt und nicht um den wahren Zweck der „Testfahrten“, der Fahrt zur Auslieferung der beiden konspirativen Mobiltelefone und der Kurierfahrt vom 2./3. Dezember 2020 gewusst habe (act. 2353, 2571, 2857, S197, S211). Auf Seiten der miteinander verschwägerten Beschuldigten A. und B. ist ein Motiv für eine Falschaussage denkbar, nämlich den älteren A. vor einer Verurteilung zu bewahren. Für sich allein lässt die dargestellte Motivlage zwar nicht per se auf die Unglaubhaftigkeit der Darstellung von A. und B. schliessen. Neben der besonderen Motivlage bestehen, wie nachstehend gezeigt wird, aber weitere Gründe, die auf die Unglaubhaftigkeit von deren Angaben schliessen lassen.

#### **E. 3.1.6**

A. antwortete auf konkrete, einfache Fragen im Zusammenhang mit den sogenannten „Testfahrten“, der Fahrt zur Auslieferung der konspirativen Mobiltelefone nach N. /Schweiz und dem Kokaintransport vom 2./3. Dezember 2020 nur sehr ausweichend. So antwortete A. auf die Frage nach seiner Reaktion, als B. ihn [vor dem Treffen mit seinen Auftraggebern] zum wiederholten Male geheissen habe, bei einer Tankstelle auszusteigen, B. habe ihm nur gesagt, dass er (A. ) dank ihm (B. ) bei der Firma [W. GmbH] eine Anstellung erhalten habe. Auf Frage, weshalb er bei den Auslieferungen von B. in Italien nicht habe dabei sein dürfen, gab A. nichtssagend an, dies sei so geschehen. Auf den Vorhalt hin, dass er seit seiner Ankunft in Deutschland die ganze Zeit mit B. zusammen gewesen sei, jedoch nicht über die Gründe für die Fahrten nach Italien und das Aussteigenmüssen an Tankstellen gesprochen haben wolle, machte A. geltend, B. habe ihn über nichts informiert. Auf Frage, ob er B. denn nicht darauf angesprochen habe, gab A. an, er habe ihm nichts gesagt, da er (B. ) ihm geholfen habe, dass er (A. ) nach Deutschland kommen könne (act. S211). Bereits dieses (ausweichende) Aussageverhalten spricht gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben von A. (vgl. Bender / Nack / Treuer , a.a.O., S. 83 N 339 und S. 313 N 1184).

### **E. 3.1.7**

A. räumte auf Frage ein, dass B. neben seinem 100 %-Pensum [bei der W. GmbH] noch in der Nacht Fahrten ins Ausland habe unternehmen müssen, für ihn nicht normal erschienen sei (act. S245). Ausserdem erklärte A. auf Vorhalt, ob er es nicht komisch gefunden habe, dass B. ihn immer an Tankstellen habe aussteigen lassen, bevor er seine Auftraggeber bzw. Leute getroffen habe, dass dies für ihn ein wenig komisch gewesen sei (act. S211). Dass A. mit dem mit ihm verschwägerten B. über den effektiven Zweck der fraglichen Fahrten und das Aussteigenlassen von ihm (A. ) an einer Tankstelle vor der Zusammenkunft von B. mit seinen Leuten zu keiner Zeit angesprochen haben will, vermag nicht zu überzeugen. Nichts hätte nähergelegen, als im Vorfeld – und erst recht während der tagelangen Fahrten durch halb Europa – darüber zu sprechen. Gerade da A. das grosse Arbeitspensum von B. als nicht normal und das vorzeitige Aussteigenmüssen an Tankstellen angeblich als komisch empfand, wäre zu erwarten gewesen, dass A. den jüngeren B. auf diese Umstände anspricht. Es ist schlicht lebensfremd, dass A. unter den dargestellten Umständen nie etwas nachgefragt haben will, und all die Strapazen der äusserst langen Reisen aus blosser Dankbarkeit gegenüber B. wegen der angeblichen Stellenvermittlung auf sich genommen haben will. Anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung gab A. sodann als Zweck der fraglichen Fahrten an, dass B. Post ausgetragen habe, und er ihn jeweils an einer Tankstelle abgesetzt habe, weil ihm der Zutritt in das Gebäude des Empfängers der Post nicht gestattet gewesen sei, und er nicht eine halbe Stunde vor dem Gebäude habe warten sowie er an der Tankstelle etwas Essen und Trinken habe können. Diese nachgeschobene Erklärung ist nicht plausibel. Denn zum einen wäre zu erwarten gewesen, dass diese unverfängliche Darstellung – wenn sie denn zutreffend gewesen wäre – bereits im Vorverfahren oder im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zur Sprache gekommen wäre, in denen die in Rede stehenden Fahrten thematisiert wurden. Zum anderen erscheint es ohnehin schlicht als lebensfremd, dass A. davon ausgegangen sein will, B. sei bei den Fahrten geschäftlich für die W. GmbH unterwegs gewesen bzw. habe an den betreffenden ausländischen Destinationen Post ausgetragen. So bekundete A. nämlich selbst, es habe ihn überrascht, dass bei den fraglichen vier Fahrten nach Italien weder auf dem Hinnoch Rückweg Waren transportiert worden seien (act. S217). A. ist folglich merkwürdig vorgekommen bzw. musste es für ihn seltsam anmuten, dass bei diesen Transporten keine Fracht befördert

worden ist. Denn es musste ihm geradezu ins Auge stechen, dass es für die W. GmbH offensichtlich überhaupt gar keinen Sinn gemacht hätte, lediglich für die Auslieferung einer Postsendung an einen einzelnen Ort solche kostspieligen Fahrten vorzunehmen, hätte doch eine solche Sendung ohne Weiteres viel einfacher und günstiger über einen der bekannten grossen Kurierdienste vorgenommen werden können. Ausserdem erscheint es wenig überzeugend, dass A. just jedes Mal vor der Erreichung des Bestimmungsortes an einer Tankstelle oder Bushaltestelle abgesetzt werden musste und er während der Übergabe von einfacher Post nicht jeweils vor dem fraglichen Gebäude im Auto hatte warten können. Bereits aufgrund des Umstandes, dass A. nicht im Ansatz nachvollziehbar darzulegen vermag, weshalb B. neben seiner sonstigen Chauffeurstätigkeit mit ihm noch alle diese zusätzlichen (dubiosen) fünf Fahrten quer durch halb Europa für seinen Arbeitgeber leisten sollte, schliesst aus, dass er als Begleiter deren Verbindung zum internationalen Rauschgifthandel nicht bemerkt haben will. Aus einer Gesamtschau der dargestellten Umstände kann nur geschlossen werden, dass A. in die Drogenhandelstätigkeit von B. eingeweiht war und damit um den wahren Charakter der fraglichen Fahrten wusste.

### **E. 3.1.8**

Am 2. Dezember 2020, zunächst um 15:53 Uhr sowie wieder um 17:31 und 17:32 Uhr konnte das Mobiltelefon von B. (Telefonnummer +49 2. , act. 2135) am oder in der unmittelbaren Nähe der Strasse R. in Rotterdam festgestellt werden (act. 2427 ff.).

#### **E. 3.1.8.1**

Im Zusammenhang mit diesem am 2. Dezember 2020 festgestellten Standort gab B. anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 17. März 2021 an, er habe am R. /X n Rotterdam sein Fahrzeug den Drogenlieferanten abgegeben und dort während 1,5 Stunden gewartet, bis diese dieses wieder zurückgebracht hätten (act. 2355). Auf Frage, wo sich A. in dieser Zeit befunden habe, erwiderte B. , A. habe in der Nähe an einer Tankstelle gewartet. Auf Vorlage eines Kartenausschnittes macht er zunächst geltend, bei der „Abfahrt“ befände sich die betreffende Tankstelle, konnte diese jedoch auf dem Kartenausschnitt nicht bei der von ihm bezeichneten „Abfahrt“ lokalisieren (act. 2355 ff.).

#### **E. 3.1.8.2**

Im Weiteren ist nachfolgend die von A. (Telefonnummer +49 1. ) mit „L. “ (Telefonnummer +49 4. ) am 2. Dezember 2020 zwischen 16:13 und 16:21 Uhr geführte WhatsApp-Kommunikation näher zu betrachten. Zur Überzeugung des Kantonsgerichts steht fest, dass es sich bei „L. “ um die Ehefrau von D. , d.h. L. , handelt. Dies folgt daraus, dass D. anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 24. Februar 2021 zu Protokoll gab, dass er „Da. “ genannt werde, und La. offenkundig für die Kurzform des Vornamens seiner Ehefrau steht (act. 1181, 3773). In diesem Kontext sei angefügt, dass A. mit der Person, die das genannte Mobiltelefon von L. benutzte, am 2. Dezember 2020, 18:37 Uhr, also während der Rückfahrt von Rotterdam nach I. , vereinbarte, sich in 40 Minuten an seinem Domizil an der S. strasse 21 in I. zu treffen (act. 2465) und sich dort letztlich D. eingefunden hatte (act. 2367). Vor diesem Hintergrund scheint es naheliegend, dass D. das Mobiltelefon seiner Ehefrau L. benutzte. Möglich ist allerdings auch, dass dieses von L. verwendet wurde. Vorliegend ist jedoch nicht weiter von Bedeutung, wer von diesen beiden mit dem besagten Mobiltelefon kommunizierte, weshalb diese Frage offengelassen werden kann. Am 2. Dezember 2020, 16:13 Uhr, meldete sich D. bzw. L. bei A. : „Sind die Jungs dort?“. A. verneinte dies um 16:15 Uhr und teilte kurz danach noch mit: „Ich bin in Bewegung“.

Daraufhin quittierte D. bzw. L. dies mit „Ok“. Um 16:19 Uhr forderte D. bzw. L. den A. auf: „Nimm Ba. mit“. Daraufhin schrieb A. : „Warum?“. Wenig später teilte D. bzw. L. dem A. mit: „Frage ihn was er macht?“. In der Folge erwiderte A. um 16:21 Uhr: „Der andere schaut sein Handy nicht an.“ und „Im Moment darf ich ihn nicht anrufen.“ Bei „Ba.“ handelt es sich um B. (act. 3375). Sodann stellt die Aussage „Nimm Ba. mit“ eine wörtliche Übersetzung dar. Ihrem Sinn nach bedeutet diese Aufforderung: „Ruf B. an.“ (Prot. KG S. 35). Angesichts des Eingeständnisses von B. , in Rotterdam am 2. Dezember 2020 Kokain beschafft zu haben, des Standortes seines Mobiltelefons in Rotterdam am 2. Dezember 2020 an den vorerwähnten Zeitpunkten und der oben dargestellten WhatsApp-Kommunikation kann nur geschlossen werden, dass sich D. bzw. L. 20 Minuten nach dessen Ankunft an der Strasse R. in Rotterdam bei A. erkundigte, ob die Drogenlieferanten bereits gekommen seien („Sind die Jungs dort?“) sowie A. dies verneinte und angab, er sei unterwegs („Ich bin in Bewegung“). Wenig später forderte D. bzw. L. den A. auf, B. anzurufen und sich zu erkundigen, was B. gerade tue. Die daraufhin von A. an D. bzw. L. erteilte Antwort („Der andere schaut sein Handy nicht an.“, „Im Moment darf ich ihn nicht anrufen.“) kann sodann nicht anders verstanden werden, als dass B. beschäftigt war, und er ihn daher nicht stören durfte. Bereits der Umstand, dass sich D. bzw. L. bei A. nach dem Erscheinen der Drogenlieferanten erkundigte, und A. dies ohne Weiteres beantworten konnte, lässt sich nicht anders erklären, als dass sich A. in Rotterdam in nächster Nähe der unbekannteten Lieferanten des Drogenhändlerringes aufgehalten haben muss. Im Weiteren erteilte A. nur kurz, nachdem er die Ankunft der Lieferanten noch verneint hatte, D. bzw. L. sinngemäss mit, dass B. beschäftigt sei, und er ihn daher nicht stören dürfe. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass B. am 2. Dezember 2020, 15:53 Uhr, in der Gegend der Strasse R. in Rotterdam eintraf und diesen Ort um 17:31 Uhr wieder verliess. In Anbetracht, dass B. die Kokainlieferanten um 16:15 Uhr immer noch nicht getroffen hatte, jedoch wenige Minuten später „beschäftigt“ war und das Einbauen des Kokains in das Kurierfahrzeug naturgemäss einige Zeit in Anspruch nahm, lässt sich zwanglos ableiten, dass B. kurz nach 16:15 Uhr die Lieferanten getroffen hatte und mit der fraglichen Drogensache beschäftigt war, ehe er sich um 17:31 Uhr auf die Rückreise nach I. begab. Unter diesen Umständen kann aus den vorerwähnten Antworten von A. nur geschlossen werden, dass er im Wissen stand, dass die Lieferanten in der Zwischenzeit erschienen waren und B. somit in dieser Phase der Abwicklung des Geschäftes weder auf eine telefonische Kommunikation reagieren konnte noch von ihm behelligt werden durfte. Unter den dargestellten Umständen erhellt, dass A. in die Beschaffung des Kokains in Rotterdam eingeweiht war und seine Standposition in Rotterdam so war, dass er „in Bewegung“ diese klaren Auskünfte an die D. bzw. L. geben konnte.

### **E. 3.1.9**

In Anbetracht all des Ausgeführten ist das Kantonsgericht überzeugt, dass zwischen B. und A. der Zweck der Fahrt – nämlich die Beschaffung einer grossen Menge Kokain in den Niederlanden und der Transport dieses Kokains über Deutschland und die Schweiz nach Italien – dem gemeinsam gefassten Tatplan entsprechend – abgesprochen war. Dazu kommt, dass B. sich einer schwerwiegenden Fehde mit seinem Schwager A. und dessen Familie ausgesetzt hätte, hätte er einen unwissenden A. in einen international operierenden Drogenhandel einbezogen, nur damit dieser ihn bei den langen Fahrten Gesellschaft leiste und beim Fahren abwechsle.

### **E. 3.1.10**

Für die Einweihung von A. in den Drogenhandel spricht ferner die auf der von A. bei seiner Festnahme getragenen Jacke aufgefundene Kokainspur, die am ehesten durch die Hände von A. auf die untersuchten Stellen übertragen worden ist (act. 4397, 4927 ff.).

### **E. 3.1.12**

Aufgrund der Erwägungen hiervor besteht kein Zweifel daran, dass A. Kenntnis der wahren Umstände, d.h. des Transportes einer grossen Kokainmenge in dem von ihm gelenkten Fahrzeug gehabt hat. Dass ihm nicht klar gewesen sein könnte, was Ziel der fraglichen Fahrt, nämlich die Auslieferung des Kokains, war, kann ausgeschlossen werden.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil nicht ausgeführt, warum es A. das Wissen um die Einfuhr von genau 15,9953 kg Kokainhydrochlorid mit einem Reinheitsgehalt von 94.1 %  $\pm$  6.2 % zugerechnet hat. Es bleibt somit am Kantonsgericht, dies hier nachzuholen. A. unternahm in einer kurzen Zeitspanne von nicht einmal sechs Wochen drei „Testfahrten“, eine Fahrt zur Auslieferung von zwei konspirativen Mobiltelefonen in N. /Schweiz sowie die Beschaffungs- und Auslieferungsfahrt vom 2./3. Dezember 2020 quer durch halb Europa. Im Zusammenhang mit diesen Fahrten fällt auf, dass er diese nicht allein durchführte, sondern stets B. und er zusammen unterwegs waren. Weiter ist bemerkenswert, dass sie nach der Rückkehr von der Beschaffungsfahrt in Rotterdam am 2. Dezember 2020 um 20:40 Uhr D. in I. trafen, mit ihm dort zu Nacht assen und anschliessend A. und B. mit dem Kokain beladenen Fahrzeug Peugeot gemeinsam mit dem sich in einem separaten Fahrzeug befindenden D. auf die Auslieferungsfahrt mit dem Ziel Italien begaben (act. 2321, 2351, 2367, S245 ff, S253). A. wusste um diese Umstände, hat er doch diese – insbesondere bezüglich der Auslieferungsfahrt – selbst eingeräumt (act. S205, S247 Zeilen 1-7). Zudem muss davon ausgegangen werden, dass A. insbesondere aufgrund der Rapportierung am 2. Dezember 2020, 16:13 und 16:21 Uhr, an D. bzw. L. über die Abwicklung der Drogenbeschaffung und der Begleitung des von ihm und B. benutzten mit Kokain beladenen Fahrzeugs durch D. in einem separaten Fahrzeug die Stellung des Letzteren als ranghöher gegenüber A. und B. erkannt hat. In Anbetracht der Anzahl und der Länge der fraglichen Fahrten und diese stets in Zweierbesetzung durchgeführt wurden sowie A. und B. bei der Auslieferungsfahrt vom 2./3. Dezember 2020 von I. in die Schweiz mit dem Ziel Italien zusätzlich durch den ranghöheren D. selbst begleitet wurden, kann nur geschlossen werden, dass A. um die besondere Tragweite und Dringlichkeit (Abfahrt am selben Abend nach der Rückkehr aus Rotterdam nach zusammen mit A. und D. eingenommenem Nachtessen) der Fahrten bzw. den Kokaintransport vom 2./3. Dezember 2020 von I. in die Schweiz nach Italien gewusst hat. Die Geschichte, dass das Wichtigste der Reise nach Af. darin bestanden habe, dort das Lenkrad des von D. gelenkten Personenwagens Audi A8 von rechts auf links umbauen zu lassen (act. 265, 2141, 4117), ist schlicht absurd. Denn zum einen machte es kaum einen Sinn bei dem abgewirtschafteten Fahrzeug (Erstzulassung am 25. Mai 2011, Kilometerstand von 229'109 [act. 1469, 4477]) einen äusserst aufwändigen Umbau des Lenkrades vorzunehmen. Zum anderen ist es lebensfremd, dass A. und B. nur wegen eines Lenkradumbaus gleich im Anschluss an die Rückkehr von der langen Fahrt nach Rotterdam und zurück D. nur deswegen nachts zu zweit nach Af. hätten begleiten sollen. Angesichts der geschilderten Umstände kann nur gefolgert werden, dass A. gewusst hat, dass er und B. bei der Kurierfahrt vom 2./3. Dezember 2020 von I. in die Schweiz eine grosse, eine Begleitung erfordernde

Kokainmenge mit einem hohen Reinheitsgrad transportieren. Er hatte somit den Willen sämtliches im Schmugglerversteck des ihm vertrauten Fahrzeuges befindende Kokain zu befördern, weshalb für ihn nicht im Zentrum stand, wieviel Kokain er genau in die Schweiz verbringt und welchen Reinheitsgrad dieses aufweist. Der Auftrag war, das von B. von den „Jungs“ entgegengenommene und quittierte Kokain vollständig durch den Transport über die Schweiz in Italien abzuliefern. Ist dem Drogenhändler – wie vorliegend – die Menge und der Wirkstoffgehalt der beförderten Betäubungsmittel gleichgültig und kommt es ihm auf die Einzelheiten seiner Tat nicht an, ist davon auszugehen, dass dieser einen direkten Vorsatz in Bezug auf die tatsächlich tatbefangene Menge und den Wirkstoffgehalt hat; etwas anderes gilt nur, wenn die effektiv transportierte Menge völlig ausserhalb des nach den Umständen in Betracht kommenden Rahmens liegt, was hier offenkundig nicht der Fall ist (vgl. Patzak / Volkmer / Fabricius, *Kurzkommentar Betäubungsmittelgesetz*, 10. Aufl. 2022, § 29 N 648 f.). In Anbetracht der dargestellten Kenntnisse von A. ist folglich davon auszugehen, dass A. am 3. Dezember 2020 wissentlich 15,9953 kg Kokainhydrochlorid mit einem Reinheitsgehalt von 94.1 % ± 6.2 % im Schmugglerversteck des ihm vertrauten Fahrzeuges in die Schweiz verbracht hat. 4. B. stellt nicht in Abrede, am 2. Dezember 2020 in Rotterdam Kokain bezogen und am 3. Dezember 2020 über die Autobahnzollstelle Basel / Weil am Rhein in die Schweiz verbracht zu haben. Strittig und zu beurteilen bleibt, von welcher Menge Kokain B. ausgegangen ist. 4.1. Die Vorinstanz hat in dubio pro reo aufgrund der Angaben von B. angenommen, dass dieser am 2./3. Dezember 2020 vom Transport von 6 kg Kokain ausgegangen und bereit gewesen ist, im Bedarfsfall auch eine grössere Menge zu transportieren. Demnach hat B. ein Teilgeständnis abgelegt. Aufgrund von Art. 160 StPO hat das Gericht die Glaubwürdigkeit dieses Teilgeständnisses zu prüfen (Verniory, *Commentaire romand CPP*, a.a.O., Art. 160 N 9). Die erstinstanzlichen Erwägungen lassen die erforderliche eigenständige und kritische Würdigung der teilgeständigen Aussagen von B. vermissen; die Vorinstanz scheint hierbei nicht hinreichend bedacht zu haben, dass die Angaben von B., für deren Richtigkeit keine zureichenden Anhaltspunkte bestehen, nicht ohne Weiteres als unwiderlegt hinzunehmen und der Entscheidung zugrunde zu legen sind, wenn – wie vorliegend – handfeste Tatsachen dagegen sprechen. Die Aussagen von B. – ebenso wie andere Beweismittel – sind deshalb auf ihre Plausibilität und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Es ist somit zu prüfen, ob die Aussage von B., er sei vom Transport einer ihm irgendwie mitgeteilten Menge von 6 kg Kokain ausgegangen, plausibel erscheint. Dies versteht sich aus mehreren Gründen nicht von selbst. Angesichts des enormen Wertes des von den Lieferanten in Rotterdam bezogenen Kokains und der notorischen Konsequenzen, die es bei solchen Drogengeschäften haben kann, wenn – im internationalen Drogenhandel – das Kokain dem Empfänger nicht vollständig abgeliefert wird, hätte die Vorinstanz darlegen müssen, weshalb nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschliessen ist, dass B. diese äusserst wertvolle Fracht in Rotterdam nicht kontrolliert und einfach auf die angeblich ihm gegenüber gemachten Angaben der „Jungs“ in Rotterdam betreffend die ihm übergebene Kokainmenge vertraut haben soll. Darüber hinaus fehlt es gänzlich an einer Würdigung der Entwicklung der Aussagen von B.. Insofern hätte es neben der Würdigung und Bewertung der das Kerngeschehen betreffenden abweichenden früheren Angaben von B., nicht gewusst zu haben, dass sich in dem Fahrzeug Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. 18 Kokainpakete befanden, auch geprüft werden müssen, ob B. den Inhalt seiner Aussage mit Fortschreiten der Ermittlungen an die Beweislage angepasst haben könnte. Ein solches Aussageverhalten kann ebenso Anlass zu Zweifeln am Wahrheitsgehalt

des Teilgeständnisses geben (vgl. BGH 4 StR 381/20 vom 5. November 2020). 4.2. Im vorliegenden Verfahren zeigte sich B. zu Beginn der Untersuchung vom Kokainfund vom 3. Dezember 2020 im Kurierfahrzeug Peugeot überrascht und machte geltend, nichts damit zu tun zu haben. Im späteren Verlauf der Untersuchung gab er plötzlich an, es sei ihm gesagt worden, dass das fragliche Fahrzeug mit 6 kg Kokain beladen worden sei. Einen nachvollziehbaren Grund für diese abrupte Kehrtwende im Aussageverhalten legt B. nicht dar. Unter diesen Umständen spricht die offenkundige Widersprüchlichkeit seiner Depositionen gegen die Glaubhaftigkeit seiner Angaben. Zudem ist seine Behauptung, nur von 6 kg Kokain gewusst zu haben, äusserst pauschal. Es fehlt dieser Aussage an jeglichen Realkennzeichen, welche für die Glaubhaftigkeit der Deposition sprechen könnten. 4.3 B. machte am 17. November 2020 mehrere Fotos des Schmuggelversteckes im Fahrzeug Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. (act. 2359, 2435 ff.). Dieses Versteck weist einen Inhalt von 31,32 Liter auf (12 cm x 18 cm x 145 cm : 1'000, act. 4817). Zudem konnte eine Fingerabdruckspur von B. auf der Innenseite des innersten Deckels des genannten Versteckes gesichert werden (act. 4123). Demnach war B. fraglos das Stauvolumen des Schmuggelversteckes im Tatfahrzeug bekannt. Vorliegend legt B. weder konkret dar noch ist ersichtlich, weshalb er davon ausgegangen sein will, dass in diesem speziell für die internationalen Drogentransporte in das Tatfahrzeug eingebaute Versteck just bei der Kurierfahrt vom 2./3. Dezember 2020 nur 6 kg Kokain verstaut gewesen sein sollen und damit dieses nur zu einem Bruchteil genutzt worden sein soll. 4.4 Fest steht unstrittig sodann, dass sich B. am 2. Dezember 2020 mit dem fraglichen Kurierfahrzeug an die Strasse R. in Rotterdam begab, um sich mit den unbekannt gebliebenen Personen des Drogenhändlerringes zu treffen und von diesen das Kokain zu beziehen. Aufgrund der dargestellten WhatsApp-Kommunikation zwischen A. und D. bzw. L. vom 2. Dezember 2020, 16:13 und 16:21 Uhr, steht sodann fest, dass er in diesem Zusammenhang eine Weile beschäftigt war und dabei nicht gestört werden durfte. Dieser Umstand und die auf den von ihm bei der anschliessenden Festnahme getragenen Kleidungsstücken (zwei Jacken, ein Pullover und eine Hose) aufgefundenen Kokainspuren (act. 4365, 4865 ff.) indizieren eindeutig, dass B. am 2. Dezember 2020 am Einbau der Kokainpakete in das Drogenversteck im Kurierfahrzeug Peugeot beteiligt gewesen ist bzw. das bezogene Kokain begutachtet hat. Das Dargestellte spricht somit dafür, dass B. über die beförderte Kokainmenge genau im Bild war. Aus Sicht des Kantonsgerichts ist es denn auch kaum vorstellbar, dass B. in Rotterdam die Menge des von ihm übernommenen Kokains mit einem damaligen Strassenverkaufswert von knapp Fr. 2'000'000.– nicht überprüft haben will, war er doch als Transporteur gehalten, die bestellte Menge entgegenzunehmen, zu kontrollieren bzw. zu quittieren und vor allem in der bestellten Menge in Italien abzuliefern. Hätte er eine entsprechende Kontrolle unterlassen, wäre er Gefahr gelaufen, dass ihm weniger Kokain übergeben wird, als angegeben, was für ihn nicht nur einen immensen finanziellen Schaden bedeutet hätte. Darüber hinaus hätte er sich selbst, A. und selbst D. in ernsthafte Gefahr für Leib und Leben gebracht. Bei lebensnaher Betrachtung kann nur angenommen werden, dass er dies tunlichst zu vermeiden hatte und zu diesem Zweck die übernommene Menge an Betäubungsmittel selbstverständlich kontrollierte. Die im Schmuggelversteck des Fahrzeuges geladene Betäubungsmittelmenge musste der in Italien abzulieferenden Menge entsprechen, was er zweifelsohne zu kontrollieren und zu quittieren hatte. 4.5 In Anbetracht all des Ausgeführten kann nur geschlossen werden, dass B. um die Menge und den äusserst hohen Reinheitsgehalt des am 3. Dezember 2020 in die Schweiz verbrachten Kokains genau gewusst hat. Die Angabe von B. , lediglich vom Transport von

6 kg Kokain ausgegangen zu sein, muss daher als blosser Schutzbehauptung gewertet werden. Selbst wenn B. die Menge und den Reinheitsgrad des Kokains nicht ganz exakt gekannt haben sollte, sind die von ihm beförderte Menge des Kokains und dessen Reinheitsgrad doch fraglos im Rahmen seiner Vorstellungen gelegen. Daher ist anzunehmen, dass B. am 3. Dezember 2020 – wie auch A. – wissentlich 15,9953 kg Kokainhydrochlorid mit einem Reinheitsgehalt von  $94.1 \% \pm 6.2 \%$  in die Schweiz befördert hat. III. Rechtliche Würdigung A. Einfuhr von Betäubungsmitteln

### **E. 3.3**

Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts Nr. 352 vom 4. Januar 2021 wurde A. sowohl über seinen amtlichen Verteidiger Christoph Vettiger als auch seine Wahlverteidigerin Angela Agostino-Passerini mit kantonsgerichtlicher Verfügung vom 14. Juli 2023 zugestellt. Diese Verfügung wurde gemäss der Sendungsnachverfolgung der Post von der Wahlverteidigerin Angela Agostino-Passerini am 18. Juli 2023 und vom amtlichen Verteidiger Christoph Vettiger am 19. Juli 2023 entgegengenommen. Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts Nr. 352 vom 4. Januar 2021 ist A. somit erstmals am 18. Juli 2023 mitgeteilt worden. Dieser Entscheid enthält eine vollständige Rechtsmittelbelehrung. Zudem ergibt sich daraus sowie aus der besagten Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 10. Juli 2023 und den weiteren Beilagen der Grund, die Art und die Dauer der in Frage stehenden technischen Überwachung mit dem von den deutschen Behörden am Personenwagen Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. angebrachten GPS-Sender. Unter den dargestellten Umständen war A. ab dem 18. Juli 2023 ohne Weiteres in der Lage, den in Rede stehenden Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts bzw. die damit bewilligte technische Überwachung anzufechten. Demnach begann die zehntägige Beschwerdefrist am 19. Juli 2023 zu laufen und endete am 28. Juli 2023 (Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 90 Abs. 1 StPO). Vorliegend hat somit A. die Möglichkeit gehabt, den besagten Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts auf dem Beschwerdeweg anzufechten und Einsicht in die betreffenden Untersuchungsergebnisse zu nehmen. Unter diesen Umständen ist entsprechend des oben Dargestellten kein Verwertungsverbot der betreffenden Erkenntnisse gegeben. Da A. vorliegend die Beschwerdefrist ungenutzt hat verstreichen lassen, ist der in Rede stehende Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 4. Januar 2021 in Rechtskraft erwachsen. Damit kann die Rechtmässigkeit der Anordnung und Genehmigung der technischen Überwachung des fraglichen Fahrzeuges im vorliegenden Berufungsverfahren nicht mehr überprüft werden (BGE 140 IV 40 E. 1.1). 4. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass A. bislang im Verfahren keine Möglichkeit gehabt hatte, die Rechtmässigkeit der technischen Überwachung des Personenwagens Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. mittels eines GPS-Senders in der Zeit vom 8. November 2020 bis zum 18. Februar 2021 gerichtlich überprüfen zu lassen, vermöchte ihm dies nicht zu helfen. Denn diesfalls wären zwar entsprechende Einwendungen von A. gegen diese Überwachungsmassnahme durch das erkennende Sachgericht noch zu hören und von diesem zu prüfen ( Hansjakob , a.a.O., S. 353 N 1274). Da jedoch A. nicht konkret aufzeigt, dass die technische Überwachung des vorgenannten Fahrzeuges in der Schweiz unzulässig gewesen ist, und diese Überwachung – wie nachstehend im Einzelnen noch zu zeigen sein wird – nicht zu beanstanden ist, müssten die dadurch erlangten Daten als rechtmässig erhoben und damit verwertbar bezeichnet werden. 4.1 Gemäss Art. 40 SDÜ bzw. Art. 17 ZP II-EUeR besteht die Möglichkeit, eine im Inland begonnene Observation in den Hoheitsbereich eines anderen Mitgliedstaates hinein fortzusetzen. Nach diesen Bestimmungen ist die grenzüberschreitende Observation nur im

Rahmen eines Ermittlungsverfahrens – im Normalfall wegen einer auslieferungsfähigen Straftat – und auch nur gegen die verdächtige Person erlaubt. Im Eilfall gilt ein engerer Katalog schwerer (oder zumindest als schwer angesehener) Straftaten. Für die Observation auf dem Territorium des anderen Staates bedarf es eines Rechtshilfeersuchens. Im Eilfall muss dieses Ersuchen nachgereicht werden ( Busch , Verrechtlichung grenzüberschreitender Ermittlungen, in: Bürgerrechte & Polizei / CILIP 69 [2/2001], S. 45). Die Mitgliedstaaten können untereinander nach Art. 40 Abs. 6 SDÜ erweiterte oder zusätzliche Regelungen treffen. Eine solche besteht mit dem schweizerischdeutschen Polizeivertrag ( Fahrner , Handbuch Internationale Ermittlungen, 2020, S. 64 f.). Im schweizerischdeutschen Polizeivertrag sind sowohl die Zwecke solcher Observationseinsätze erweitert als auch das Verfahren vereinfacht worden ( Busch , a.a.O., S. 45). Gemäss Art. 14 Abs. 1 PolZV CH/DE sind Beamte und sonstige Bedienstete der Polizeibehörden des einen Vertragsstaates befugt, eine Observation im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen einer im ersuchten Staat auslieferungsfähigen Straftat auf dessen Hoheitsgebiet fortzusetzen, wenn dieser der grenzüberschreitenden Observation auf der Grundlage eines zuvor gestellten Ersuchens zugestimmt hat. Falls eine vorherige Zustimmung wegen besonderer Dringlichkeit nicht beantragt werden kann, darf die Observation nach Art. 14 Abs. 2 PolZV CH/DE unter gewissen Voraussetzungen über die Grenze hinweg fortgesetzt werden: Der Grenzübertritt ist noch während der Observation unverzüglich der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt werden soll, mitzuteilen. Ein begründetes Ersuchen ist unverzüglich nachzureichen. Laut Art. 14 Abs. 3 Ziff. 8 PolZV CH/DE dürfen zur Unterstützung der grenzüberschreitenden Observation erforderliche technische Mittel eingesetzt werden, soweit dies nach dem Recht des Vertragsstaates zulässig ist, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt wird. Auch die ausländischen Behörden dürfen also nur die auf dem Gebiet des Einsatzstaates zulässigen Mittel einsetzen und müssen allenfalls notwendige richterliche Bewilligungen einholen (Botschaft vom 24. November 1999 über verschiedene Vereinbarungen mit Deutschland sowie mit Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit, BBl 2000 862 ff., 883; vgl. auch Fahrner , a.a.O., S. 67 ff.). Unter die Vorschrift zum Einsatz technischer Mittel fallen insbesondere Systeme zur Peilung und Ortung des von der Zielperson benutzten Fahrzeuges (vgl. Schober , a.a.O., S. 686 f.).

4.2 Die Thematik des anzuwendenden Rechts wird gleich an den Anfang des schweizerischdeutschen Polizeivertrages gestellt. Gleichsam vor die Klammer gezogen bestimmt Art. 3 PolZV CH/DE, dass die die Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Kriminalitätsbekämpfung im Rahmen des innerstaatlichen Rechts geschieht, soweit sich aus diesem Vertrag nicht etwas anderes ergibt (vgl. Schober , a.a.O., S. 749). Da die hier auf schweizerischen Hoheitsgebiet erfolgte technische Überwachung des von A. und B. benutzten Personenwagen in Frage steht, sind nachfolgend die massgebenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts darzustellen.

4.2.1.1 Nach Art. 280 lit. c StPO kann die Staatsanwaltschaft technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen. Eine solche Überwachung unterliegt den Voraussetzungen von Art. 281 Abs. 1-3 StPO und – aufgrund des Verweises in Art. 281 Abs. 4 StPO – von Art. 269 StPO (BGE 147 IV 402 E. 5.1; 146 IV 36 E. 2.1; BGer 1 B\_282/2022 vom 29. November 2022 E. 4.1). Laut Art. 281 StPO darf der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten nur gegenüber der beschuldigten Person angeordnet werden (Abs. 1). Räumlichkeiten oder Fahrzeuge von Drittpersonen dürfen nur überwacht

werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass die beschuldigte Person sich in diesen Räumlichkeiten aufhält oder dieses Fahrzeug benutzt (Abs. 2). Der Einsatz darf nicht angeordnet werden, um zu Beweis Zwecken Vorgänge zu erfassen, an denen eine beschuldigte Person beteiligt ist, die sich im Freiheitsentzug befindet (Abs. 3 lit. a) und um Räumlichkeiten oder Fahrzeuge einer Drittperson zu überwachen, die einer der in den Art. 170-173 StPO genannten Berufsgruppen angehört (Abs. 3 lit. b). Gemäss Art. 269 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn der dringende Verdacht besteht, eine in Art. 269 Abs. 2 StPO genannte Straftat sei begangen worden (lit. a); die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt (lit. b); und die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden (lit. c). Nach Art. 269 Abs. 2 lit. f StPO kann die Überwachung namentlich angeordnet werden zur Verfolgung der in Art. 19 Abs. 2 BetmG aufgeführten Straftaten.

4.2.1.2 Das Genehmigungsverfahren bestimmt sich aufgrund des Verweises in Art. 281 Abs. 4 StPO nach der Regelung von Art. 274 StPO. Danach reicht die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht innert 24 Stunden seit der Anordnung der Überwachung bestimmte für die Genehmigung erforderliche Unterlagen ein (Abs. 1). Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert 5 Tagen seit der Anordnung der Überwachung (Abs. 2).

4.3.1.1 Entsprechend der Natur der Sache gestaltet sich das Genehmigungsverfahren für eine im Rahmen einer grenzüberschreitenden Observation durchgeführte technische Überwachung nach dem schweizerisch-deutschen Polizeivertrag anders als gemäss Art. 274 StPO. Bei einer grenzüberschreitenden Observation muss im Eilfall zunächst nach Art. 14 Abs. 2 PolZV CH/DE der Grenzübertritt noch während der Observation unverzüglich der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt werden soll, mitgeteilt, und ein begründetes Rechtshilfeersuchen unverzüglich nachgereicht werden. Diese Regelung geht aufgrund von Art. 3 PolZV CH/DE dem innerstaatlichen Recht gemäss Art. 274 StPO vor. Nach Eingang des Rechtshilfeersuchens muss die ausführende schweizerische Behörde gemäss Art. 80a IRSG eine summarisch begründete Eintretensverfügung erlassen und die zulässigen Rechtshilfehandlungen anordnen. Erst danach ist für die richterliche Genehmigung einer technischen Überwachung nach der Regelung von Art. 274 StPO weiter zu verfahren.

4.3.1.2 Bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen im Rechtshilfeverfahren ist anders als im Strafverfahren der hinreichende Tatverdacht nicht zu überprüfen. Vielmehr ist die ersuchte Behörde an die Darstellung des Sachverhaltes im Rechtshilfeersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit dieser nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird. Die ersuchte Behörde hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen (BGE 139 II 451 E. 2.2.1; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2). Es ist einzig zu prüfen, ob aus der Darstellung des Sachverhaltes im Rechtshilfeersuchen hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist (BStGer RR.2021.43 et al. vom 25. Mai 2022 E. 4.2.2).

4.3.2.1. Unstrittig war im Zeitpunkt der technischen Überwachung des Fahrzeuges Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. ein dringender Tatverdacht gegen A., B. und E. wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gegeben. Ein solcher ist denn auch im internationalen Rechtshilfeersuchen der Leitenden Oberstaatsanwältin in Kempten (Allgäu) / Deutschland vom 14. Dezember 2020 an die hiesige Staatsanwaltschaft ausführlich und konzis begründet. Es bestand der dringende Verdacht, dass die

vorgenannten Beschuldigten neben den in diesem Ersuchen geschilderten mutmasslichen Kokaintransporten noch weitere solche Fahrten von Belgien und/oder den Niederlanden über die Schweiz nach Italien vorgenommen und Kokain dorthin geliefert haben und sich dadurch wegen gemeinschaftlichen bandenmässigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gemäss § 30a Abs. 1 BtMG/D und § 25 Abs. 2 StGB/D strafbar gemacht haben könnten. Vorliegend wird weder konkret geltend gemacht noch ist ersichtlich, dass die Sachverhaltsschilderung im genannten Rechtshilfeersuchen offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche enthält. Somit kann für die Subsumtion des Sachverhaltes unter einen Schweizerischen Tatbestand ohne Weiteres auf die Sachdarstellung im Rechtshilfeersuchen abgestellt werden. Aufgrund des vorstehend Ausgeführten bestand zweifelsohne ein dringender Tatverdacht gegen die genannten Beschuldigten wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a und lit. b BetmG. Die Schwere der verfolgten Straftaten hat eine Überwachung überdies als verhältnismässig erscheinen lassen. Auch ist der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt worden, wären doch die Ermittlungen ohne die technische Überwachung zumindest unverhältnismässig erschwert worden. Demnach sind sämtliche Voraussetzungen von Art. 269 Abs. 1 lit. a-c StPO erfüllt gewesen. Bei der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz hat es sich überdies um eine Katalogtat gemäss Art. 269 Abs. 2 lit. f StPO gehandelt. Im Weiteren ergibt sich aus den deutschen Ermittlungsakten, dass die Beschuldigten direkt mit dem in Frage stehenden Personenwagen in Verbindung stehen resp. gestanden sind. Schliesslich hat das vorliegende Strafverfahren wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine auslieferungsfähige Straftat im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 zum Gegenstand gehabt. Aufgrund all dessen und da wegen dem nicht vorhersehbaren nächtlichen Grenzübertritt des observierten Fahrzeuges eine besondere Dringlichkeit vorgelegen ist, haben die deutschen Behörden aufgrund von Art. 14 Abs. 2 PolZV CH/DE die Observation in der Schweiz fortsetzen dürfen. Nach alledem folgt, dass nach dem schweizerischen Recht die materiellen Voraussetzungen für eine Überwachung des Fahrzeuges Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. erfüllt waren. 4.3.2.2. Die deutschen Behörden teilten noch während der Observation unverzüglich der Eidgenössischen Zollverwaltung bzw. dem Fedpol und damit der zuständigen schweizerischen Behörde die in Frage stehende Observation des Personenwagens Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. mit. Sodann ersuchte die Leitende Oberstaatsanwältin in Kempten (Allgäu) / Deutschland mit internationalem Rechtshilfeersuchen vom 14. Dezember 2020 (Eingang bei der Staatsanwaltschaft am 24. Dezember 2020) bei der hiesigen Staatsanwaltschaft unverzüglich um Genehmigung der in Rede stehenden Observationsmassnahmen insbesondere der Gestattung der Durchführung technischer Massnahmen (GPS-Sender) bis vorläufig zum 18. Februar 2021. Mit Eintretensverfügung vom 30. Dezember 2020 genehmigte die Staatsanwaltschaft die technische Überwachung des Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. mit einem GPS-Sender. Gleichentags und damit fristgerecht ersuchte sie beim Zwangsmassnahmengericht um Genehmigung der technischen Überwachung des besagten Fahrzeuges mit einem GPS-Sender. In der Folge genehmigte das Zwangsmassnahmengericht rechtzeitig mit Entscheid vom 4. Januar 2021 die angeordnete technische Überwachung zur Standortermittlung (GPS) des Fahrzeuges Peugeot Partner, 1. , von E. in der Untersuchung gegen A. , B. , E. , J. , K. , D. und C. wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz für die Zeit vom 8.

November 2020 bis zum 18. Februar 2021. Vor dem Hintergrund des Ausgeführten folgt, dass die Genehmigung der technischen Überwachung des besagten Fahrzeuges auch formell korrekt erfolgt ist. 4.3.2.3 Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die technische Überwachung des Fahrzeuges Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. mit einem GPS-Sender in der Zeit vom 8. November 2020 bis zum 18. Februar 2021 rechtmässig gewesen ist. 5. Selbst wenn den vorstehenden Ausführungen nicht zu folgen wäre, vermöchte die verspätete Mitteilung des vorerwähnten Entscheides des Zwangsmassnahmengerichts vom 4. Januar 2021 an A. an der Verwertbarkeit der Daten aus dem besagten GPS-Sender nichts zu ändern. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung beurteilt sich die Frage der Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel im Rahmen einer Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten nach Massgabe der allgemeinen Bestimmung in Art. 141 StPO (vgl. BGE 1B\_404/2021 vom 19. Oktober 2021 E. 5.3). Entsprechend dürfen zur Aufklärung schwerer Straftaten selbst Beweise verwertet werden, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben (Art. 141 Abs. 2 StPO). Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass zur Aufklärung einer qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG – bei welcher es sich um eine schwere Straftat handelt – auf Daten aus der besagten GPS-Überwachung hätte zurückgegriffen werden müssen, wäre deren Verwendung unerlässlich gewesen und dürften diese daher gestützt auf Art. 141 Abs. 2 StPO trotz verspäteter Mitteilung über die Beendigung der geheimen Überwachung durch technische Überwachungsgeräte gemäss Art. 281 Abs. 4 i.V.m. Art. 279 Abs. 1 StPO erfolgen. Eine Unverwertbarkeit des in Frage stehenden Beweismittel wäre folglich nicht gegeben (vgl. OGer AG SST.2021.76 vom 4. Mai 2022 E. 2.4.3.4). (vii) Internationale Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft A. macht lapidar geltend, die Staatsanwaltschaft habe in ihren internationalen Rechtshilfeersuchen angegeben, dass das Fahrzeug Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. im Rahmen einer zufälligen Kontrolle angehalten worden sei, was gegen internationale Abkommen verstosse. Er unterlässt es jedoch konkret und nachvollziehbar darzulegen, weshalb dies einem Rechtshilfeanspruch der Staatsanwaltschaft entgegenstehen solle. Die Staatsanwaltschaft sprach im internationalen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen an das internationale Rechtshilfezentrum Ab. /Niederlande vom 15. Januar 2021 (act. 5137 ff.), im internationalen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen an die Staatsanwaltschaft I. /Deutschland vom 12. März 2021 (act. 5175 ff.), im internationalen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen an das Justizministerium U. /Nordmazedonien vom 16. März 2021 (act. 5271 ff.) und im internationalen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen an die Staatsanwaltschaft V. /Deutschland vom 21. Juni 2021 (act. 5397 ff.) zwar von einer zufälligen Kontrolle des angehaltenen Personenwagens Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. . Ungeachtet dessen bedeutet dies noch längst nicht, dass die Staatsanwaltschaft keine Rechtshilfe beanspruchen konnte. Die um Rechtshilfe ersuchten Länder sind wie die Schweiz alle Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1). Gemäss Art. 1 Ziff. 1 EUeR verpflichten sich die Vertragsparteien, gemäss den Bestimmungen dieses Übereinkommens einander so weit wie möglich Rechtshilfe zu leisten in allen Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen, zu deren Verfolgung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, die Justizbehörden des ersuchenden Staates zuständig sind. Die Rechtshilfebehörden sind damit hinsichtlich des ‚Ob‘ der Leistung von Rechtshilfe erheblich gebunden, diese steht nicht mehr im Belieben der jeweils zuständigen Stellen. Die

Rechtshilfe kann allerdings nach Art. 2 EUeR verweigert werden, soweit sich die erbetenen Untersuchungshandlungen auf strafbares Tun beziehen, das als politische oder fiskalisch strafbare Handlung angesehen wird, oder wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, die Erledigung des Ersuchens könnte geeignet sein, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen seines Landes zu beeinträchtigen ( Schober , a.a.O., S. 28 f.). Das vorliegende Strafverfahren betrifft einen Fall von qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, weshalb die Schweiz im Zeitpunkt der entsprechenden Rechtshilfeersuchen gegenüber den hier in Rede stehenden Staaten einen Rechtshilfeanspruch gehabt hat. Allein der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft in den betreffenden Rechtshilfeersuchen nicht im Detail die Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden offenlegte, hat diesen Anspruch nicht entfallen lassen. Demnach erweist sich das eingangs erwähnte Vorbringen von A. als unbegründet. (viii) Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung an der Landesgrenze 1. Bei der mobilen oder stationären Automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) wird anhand des mittels Kamera erfassten Fahrzeuges ein Datensatz mit den Buchstaben und Ziffern des Kontrollschildes erzeugt und dieser anschliessend automatisch mit anderen Datenbanken abgeglichen (BGer 6B\_908/2018 vom 7. Oktober 2019 E. 2.1, nicht publ. in: BGE 146 I 11). Die AFV verfolgt – wie alle erkennungsdienstlichen Massnahmen – das doppelte Ziel, einerseits aufgrund der erfassten Merkmale nicht aufgeklärte Straftaten bestimmten Personen zuzuordnen und andererseits bei künftigen Taten eine Wiedererkennung zu ermöglichen (BGE 146 I 11 E. 3.2). Um Gefahren für die Sicherheit im grenzüberschreitenden Verkehr frühzeitig zu erkennen sowie zur Fahndung nach Personen, Fahrzeugen und Gegenständen im Zollgebiet ist ihr Einsatz von Art. 108 Abs. 1 lit. a ZG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 4. April 2007 über den Einsatz von Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs- und anderen Überwachungsgeräten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (SR 631.053) ausdrücklich vorgesehen. Die entsprechenden Aufzeichnungen dürfen gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b und lit. c der besagten Verordnung im Einzelfall den für die Strafverfolgung zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden herausgegeben werden (BGer 6B\_636/2021 vom 13. Januar 2023 E. 1.6.2). 2. Vorliegend hat die Eidgenössische Zollverwaltung die AFV-Berichte betreffend die Durchfahrt des Personenwagens Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. am 17. November 2020, 16:54 Uhr, in Koblenz/AG (Einreise), am 18. November 2020, 06:54 Uhr, an der Autobahnzollstelle Chiasso/TI (Ausreise), am 18. November 2020, 13:47 Uhr, an der Autobahnzollstelle Chiasso/TI (Einreise), am 18. November 2020, 19:02 Uhr, in Koblenz/AG (Ausreise), am 25. November 2020, 00:00, in Koblenz/AG (Einreise), am 25. November 2020, 03:42 Uhr, an der Autobahnzollstelle Basel / Weil am Rhein (Ausreise) und am 3. Dezember 2020, 01:48 Uhr, an der Autobahnzollstelle Basel / Weil am Rhein (Einreise) offenkundig in einem Einzelfall der Staatsanwaltschaft in einem Verfahren gegen A. , B. und D. wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz herausgegeben (act. 2699, 2703, 2709, 2711, 2735, 2757, 3635). Unter diesen Umständen ist die Herausgabe der AFV-Berichte zulässig gewesen. (ix) Rückwirkende Überwachung von Rufnummern (...) (x) Extraktionsberichte (...) (xi) Ergebnis Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die in Rede stehende Spontanübermittlung der deutschen Behörden an das Fedpol zulässig gewesen ist und daher weder zur Unverwertbarkeit der durch die Anhaltung und Durchsuchung des Fahrzeuges Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. durch die schweizerischen Zollbehörden am 3. Dezember 2020 gewonnenen Beweismittel noch

der weiteren dadurch mittelbar erlangten Beweismittel führt. Auch sind ansonsten keine Mängel in der Beweiserhebung durch die Staatsanwaltschaft ersichtlich. Infolgedessen erweist sich der Antrag von A. , es seien die aus der Anhaltung und Durchsuchung des Fahrzeuges [Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. am 3. Dezember 2020] erlangten Erkenntnisse (recte wohl: Beweismittel) aus den Akten zu entfernen, als unbegründet und ist daher abzuweisen. DB. Forensischchemisches Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 22. Dezember 2020 zur Bestimmung des Wirkstoffgehaltes bzw. der Verschnittstoffe a. Standpunkt von A. A. , vertreten durch seine Wahlverteidigerin Angela Agostino-Passerini, beantragt an der mündlichen Berufungsverhandlung, es sei ein neues, eventualiter ergänzendes forensischchemisches Gutachten, mit unabhängigen Analysen zur Bestimmung des Reinheitsgrades der mutmasslichen Betäubungsmittel vorzunehmen, wobei von jedem Paket eine Probe zu entnehmen sei. Zur Begründung trägt er zusammengefasst insbesondere vor, die vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel eingereichte [ergänzende chemischtoxikologische] Stellungnahme [vom 12. September 2023] reiche nicht aus, um die Zweifel daran auszuräumen, dass alle [beschlagnahmen] Pakete Betäubungsmittel enthalten hätten. Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel habe sich auf eine Richtlinie aus dem Jahr 2009 abgestützt. In dieser Richtlinie seien weder Literaturangaben noch wissenschaftliche Erklärungen enthalten, mittels welcher das empfohlene Vorgehen verifiziert werden könne. Auch gelte heute offenkundig eine andere Richtlinie als im Zeitpunkt der Erstellung des in Rede stehenden Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel. Im Weiteren werde beanstandet, dass bei den neun untersuchten Paketen völlig unterschiedliche Mengen des Untersuchungsmaterials aus den Paketen entnommen worden seien. Wenn eine Betäubungsmittelprobe aus einem Paket mit einem hohen Reinheitsgehalt mit einer halb so grossen Betäubungsmittelprobe aus einem anderen Paket mit einem geringeren Reinheitsgrad vermischt werde, so ergebe sich ein zu hoher Durchschnittswert des Reinheitsgehaltes der Betäubungsmittel. Der vorliegend ermittelte Durchschnittswert der Betäubungsmittel sei daher nicht verlässlich. Auch sei es nicht statthaft nur neun der 18 Pakete zu untersuchen. Wenn auch nur 3 bis 4 kg Streckmittel transportiert worden sein sollten, würde dies entscheidend ins Gewicht fallen. b. Ausgangslage und Vorbemerkung 1. Im forensischchemischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 22. Dezember 2020 bestimmten die Sachverständigen den Kokaingehalt der im Lüftungsschlitze des Personenwagens Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. am 3. Dezember 2020 sichergestellten 18 Paketen mit einem Nettogewicht von 15'995.3 g auf 94.1 %  $\pm$  6.2 % (berechnet als Hydrochlorid) und von 84 %  $\pm$  5.5 % (berechnet als Base). Für die Analyse entnahmen sie aus dem Asservat Nr. 101 eine Stichprobe von 63.1 g, aus dem Asservat Nr. 103 eine solche von 61.3 g, aus dem Asservat Nr. 105 eine solche von 53.3 g, aus dem Asservat Nr. 107 eine solche von 65.7 g, aus dem Asservat Nr. 109 eine solche von 75.5 g, aus dem Asservat Nr. 111 eine solche von 90.0 g, aus dem Asservat Nr. 113 eine solche von 76.0 g, aus dem Asservat Nr. 115 eine solche von 60.2 g und aus dem Asservat Nr. 117 eine solche von 68.6 g (act. 2247 ff., 4433 ff., Stellungnahme des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 12. September 2023). 2. Am 14. Dezember 2020 wurden alle 18 im Personenwagen Peugeot, Partner, mit dem deutschen Kontrollschild 1. im Lüftungsschlitze sichergestellten Pakete (Asservatnummern 101-118) mit einem Nahinfrarot-Scanner analysiert. Gemäss den Messresultaten enthalten diese Kokain mit einem Reinheitsgrad zwischen 95.9 und 96.8 %  $\pm$  15 % (act. 4491 ff.). Entgegen der Behauptung von A. sind

somit im vorliegenden Fall sämtliche beschlagnahmten Drogenpakete einem Betäubungsmittelschnelltest unterzogen worden. Die Nahinfrarot-Methode ist sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht eine verlässliche Methode zur Analyse von Betäubungsmittelproben (Office des Nations Unies contre la drogue et le crime [ONU DC], Méthodes recommandées pour l'identification et l'analyse de la cocaïne contenue dans des substances saisies, 2012, S. 35). Demnach muss bereits aufgrund der hier durchgeführten Betäubungsmittelschnelltests davon ausgegangen werden, dass die beschlagnahmten 18 Pakete (Asservatennummern 101-118) allesamt Kokain mit einem sehr hohen Reinheitsgehalt enthalten haben.

c. Forensischchemische Begutachtung (i) Allgemeines

Zieht das Gericht mangels eigener Fachkenntnis eine sachverständige Person bei, ist es bei der Würdigung des Gutachtens grundsätzlich frei. Ob das Gericht die in einem Gutachten enthaltenen Erörterungen für überzeugend hält oder nicht, ist mithin eine Frage der Beweiswürdigung. Das Gericht hat zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Es darf in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe vom Gutachten abrücken und muss Abweichungen begründen. Erscheint die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten zweifelhaft, sind nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Ein Gutachten stellt namentlich dann keine rechtsgenügende Grundlage dar, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern, beispielsweise der Sachverständige die an ihn gestellten Fragen nicht beantwortet, seine Erkenntnisse und Schlussfolgerungen nicht begründet oder diese in sich widersprüchlich sind oder die Expertise sonst an Mängeln krankt, die derart offensichtlich sind, dass sie auch ohne spezielles Fachwissen erkennbar sind (BGE 141 IV 369 E. 6.1).

(ii) Konkrete Beurteilung

Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel hat das forensischchemische Gutachten vom 22. Dezember 2020 nach Massgabe der Richtlinie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) für die Probenahme von Betäubungsmittel – Asservaten vom 6. März 2009 erstellt. Gemäss dieser Richtlinie mussten beim hier visuell nicht unterscheidbarem Untersuchungsmaterial von 18 asservierten Paketen davon 6 Proben (aufgerundetes Resultat von  $\sqrt{18}$  [Anzahl Asservate] + 1) entnommen und dabei aufgrund des Gesamtgewichts des Asservatenmaterials von netto 15.9 kg davon mindestens 100 g untersucht werden (act. 4487). Die vorgenannte Richtlinie entspricht international anerkannten wissenschaftlichen Standards. So empfiehlt auch Office des Nations Unies contre la drogue et le crime (ONU DC) zur Bestimmung des Reinheitsgehaltes von Betäubungsmitteln die Untersuchung einer repräsentativen Auswahl des Asservatenmaterials (ONU DC, Principes directeurs pour l'échantillonnage de drogues représentatif, 2009; ONU DC, Méthodes recommandées pour l'identification et l'analyse de la cocaïne contenue dans des substances saisies, 2012, S. 17). Unbehilflich ist weiter der Einwand von A., dass die besagte Richtlinie in der Zwischenzeit durch eine andere ersetzt worden ist. Denn allein dies bedeutet keineswegs, dass die im Zeitpunkt der Erstellung des hier in Frage stehenden Gutachtens massgebende Richtlinie zu keinen verlässlichen Resultaten geführt hat. In Anbetracht, dass sich die 18 fraglichen Pakete sowohl visuell als auch nach der Analyse mittels des Nahinfrarot-Scanners nicht unterscheiden, und die von den Vereinten Nationen empfohlene Anzahl von fünf Probeentnahmen (aufgerundetes Resultat von  $\sqrt{18}$  [Anzahl Asservate]) klar übersteigt, sind die entnommenen Proben für eine verlässliche Bestimmung des Reinheitsgrades des untersuchten Kokains ausreichend repräsentativ (ONU DC, Principes directeurs pour l'échantillonnage de drogues

repräsentatif, 2009, S. 7 Ziffer 5). Auch spielt es keine Rolle, dass von den einzelnen Paketen nicht identische Probemengen entnommen wurden. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Darstellung von A. , wonach die Probemengen völlig unterschiedlich gewesen seien, offenkundig überzeichnet ist. Aus dem Asservat Nr. 101 ist eine Stichprobe von 63.1 g, aus dem Asservat Nr. 103 eine solche von 61.3 g , aus dem Asservat Nr. 105 eine solche von 53.3 g, aus dem Asservat Nr. 107 eine solche von 65.7 g, aus dem Asservat Nr. 109 eine solche von 75.5 g, aus dem Asservat Nr. 111 eine solche von 90.0 g, aus dem Asservat Nr. 113 eine solche von 76.0 g, aus dem Asservat Nr. 115 eine solche von 60.2 g und aus dem Asservat Nr. 117 eine solche von 68.6 g untersucht worden. Demnach hält sich die Bandbreite des Gewichts der einzelnen Proben in engen Grenzen. Da es sich bei den 18 Asservaten sowohl augenscheinlich als auch nach der Prüfung mit dem Nahinfrarot-Scanner um eine nicht unterscheidbare Substanz handelt, besteht keinerlei Grund zur Annahme, dass das Ergebnis durch die verschiedenen grossen Probemengen verfälscht worden sein könnte. Dem Gesagten zufolge ist kein triftiger Grund ersichtlich, wonach der von den Sachverständigen im forensischchemischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 22. Dezember 2020 ermittelte Kokaingehalt von  $94.1 \% \pm 6.2 \%$  (berechnet als Hydrochlorid) und von  $84 \% \pm 5.5 \%$  (berechnet als Base) unzutreffend sein sollte. Demnach ist auf das Ergebnis dieses Gutachtens abzustellen. DC. Forensischchemisches Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 7. Dezember 2020 betr. die Untersuchung von Kleidungsstücken und Banknoten auf Betäubungsmittelrückstände a. Standpunkt von A. A. , vertreten durch seine Wahlverteidigerin Angela Agostino-Passerini, begehrt an der mündlichen Berufungsverhandlung, es sei ein neues, eventualiter ergänzendes forensischchemisches Gutachten bezüglich der kontaminierten Jacke von A. zu erstellen. Zur Begründung bringt er sinngemäss unter anderem vor, die ergänzende [chemischtoxikologische] Stellungnahme [vom 12. September 2023] des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel verweise lediglich auf das bereits im Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel [vom 7. Dezember 2020] Ausgeführte und darin werde nicht substantiiert auf die von ihm vorgetragene Argumente eingegangen. Wenn er mit seinen Händen mit Betäubungsmittel in Berührung gekommen wäre, wären während des Sitzens im fraglichen Personenwagen Peugeot, Partner, in erster Linie seine Hosen durch herunterfallende Betäubungsmittelrückstände kontaminiert worden, jedoch wären solche Rückstände nicht auf seine Jacke gelangt. b. Ausgangslage 1. Im forensischchemischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 7. Dezember 2020 haben die Sachverständigen gestützt auf Messungen des Ionenmobilitätsspektrometers (fortan: IMS) auf der Jacke der Marke Jack & Jones von A. Kokainrückstände festgestellt. Alle anderen Asservate sind negativ auf Kokain und Heroin getestet worden. In diesem Gutachten wird ausgeführt, dass die Kokainspuren auf der erwähnten Jacke am ehesten durch die Hände des Trägers auf die untersuchten Stellen übertragen worden seien (act. 4873 ff.). 2. Die Staatsanwaltschaft erkundigte sich mit Eingabe vom 12. November 2021 beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel, wie hoch die Wahrscheinlichkeit gemäss den IMS-Resultaten sei, dass jemand direkt mit Kokain in Berührung gekommen sei (act. 4931). 3. In ihrer Stellungnahme vom 25. November 2021 führten die Sachverständigen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel aus, die IMS-Messungen dienten zum Nachweis von Spuren von Kokain oder Heroin an Notengeld, Kleidern oder Fingernagelabrieben. Für diese Trägermaterialien sei die jeweilige Methode validiert. Bei Notengeld und Kleidern werde das zu untersuchende Asservat mit einem Handstaubsauger,

der mit einem speziellen Filter ausgestattet sei, abgesaugt. Durch den Filter werde der Luftstrom gefiltert, wobei vorhandenes Kokain und Heroin auf dem Filtermaterial adsorbiert werde. Der Filter werde dann mithilfe eines sogenannten IMS analysiert. Das Resultat der IMS-Analyse umfasse einen qualitativen Nachweis von Kokain und Heroin („positiv“ oder „negativ“). Es werde gezeigt, ob das zu untersuchende Asservat Spuren von Kokain oder Heroin aufweise und somit „kontaminiert“ sei. Bezogen auf Kleider könne keine abschliessende Aussage gemacht werden, wie diese Spuren zustande gekommen seien. Insbesondere Kokain neige zu einer starken Staubbildung, weshalb sich kleinste Kokain-Partikel in der Luft verbreiteten und auf Oberflächen oder Objekten absetzen könnten. Die entstehenden kleinsten Mengen an Kokain könnten prinzipiell mittels der IMS-Methode nachgewiesen werden. Dabei hänge die Wahrscheinlichkeit einer externen Kontamination von Kleidern wesentlich von der Umgebung ab. Es lägen keine systematischen Untersuchungen zur Kokain-Kontamination öffentlich zugänglicher Räume und Plätze vor. Folglich könnten keine abschliessenden Aussagen über die Wahrscheinlichkeit mit Kokain in Berührung gekommen zu sein, gemacht werden. Um den Umständen einer möglichen externen Kontamination Rechnung zu tragen, würden am Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel bei Kleidungsstücken, die mit Taschen versehen seien (z. B. Jacken, Hosen), die Innenseiten der Taschen sowie Reissverschluss- und Knopfbereiche abgesaugt. Dabei werde das Risiko einer rein externen Kontamination reduziert, während es wahrscheinlicher werde, dass die Spuren vom Träger über dessen Hände nach offenem Kontakt mit Kokain, an die jeweiligen Stellen gelangt seien. Bei Kleidungsstücken sei zu berücksichtigen, dass ein Kleidungsstück von unterschiedlichen Personen getragen werden könne. Abschliessend sei festzustellen, dass Messungen mittels IMS nur Hinweischarakter hätten und somit als Indizien zu werten seien.

4. Mit Eingabe vom 30. Mai 2023 brachte A. , vertreten durch seine Wahlverteidigerin Angela Agostino-Passerini, insbesondere vor, im forensischchemischen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 7. Dezember 2020 werde festgehalten, dass die Jacke von A. positiv auf Kokain getestet worden sei und dass die Kokainspuren an der Jacke am ehesten „durch die Hände des Trägers“ auf die untersuchten Stellen übertragen worden seien. Es lasse sich dem Gutachten jedoch nicht entnehmen, wo die Kontamination an der Jacke genau nachgewiesen werden konnte respektive von wo überall Proben genommen worden seien. Sollte dies zum Beispiel in der Mitte des Rückens gewesen sein, so sei es per se unmöglich, dass die Hände des Trägers diese Kontamination verursacht hätten. Zudem werde nicht berücksichtigt, dass alle anderen Kleidungsstücke von A. negativ getestet worden seien. Es sei nicht ersichtlich, wie es möglich sein solle, dass die Hände des Trägers die Jacke kontaminierten, aber nicht die Hose, zumal A. im Auto gesessen sei und es dabei der allgemeinen Lebenserfahrung entspreche, dass die Hände immer wieder auf die Beine, sprich die Hose, gelegt würden. Die Ausführungen im forensischchemischen Gutachten seien somit nicht schlüssig.

5. In der Stellungnahme vom 12. September 2023 verwies das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel im Wesentlichen auf seine Ausführungen in der Stellungnahme vom 25. November 2021 und machte geltend, dass damit die von der Verteidigung aufgeworfenen Fragen beantwortet seien.

c. Forensischchemische Begutachtung A. scheint zu übersehen, dass die Sachverständigen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel in ihrer Stellungnahme vom 25. November 2021 die Stellen der Probeentnahmen konkret bezeichnet haben. So haben sie angegeben, dass die Proben bei Kleidungsstücken, die mit Taschen versehen seien (z. B. Jacken, Hosen), durch Absaugen der Innenseiten der Taschen

sowie der Reissverschluss- und Knopfbereiche entnommen würden. Anschliessend würden die Staubsaugerfilter mittels IMS-Messungen auf Kokainrückstände geprüft. Weiter haben die Sachverständigen ausgeführt, dass durch die Art und Weise der Untersuchung das Risiko einer rein externen Kontamination reduziert und gleichzeitig wahrscheinlicher werde, dass die Spuren vom Träger der Jacke über dessen Hände nach offenem Kontakt mit Kokain, an die jeweiligen Stellen gelangt seien. Ferner lässt sich der Umstand, dass die Hose von A. nicht kontaminiert war, etwa damit erklären, dass A. beim Hantieren mit Kokain die Hose nicht berührt oder diese danach gewechselt hat. Das Fehlen von Kokainrückständen auf der Hose von A. schliesst folglich eine Kontamination der in Rede stehenden Jacke durch die Hände von A. nicht zwingend aus. Dem Gesagten zufolge vermag die Kritik von A. die Überzeugungskraft des forensischchemischen Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 7. Dezember 2020 sowie der gutachterlichen Stellungnahmen vom 25. November 2021 und vom 12. September 2023 nicht zu erschüttern. Fehler oder triftige Gründe, welche ein Abweichen von den gutachterlichen Schlussfolgerungen gebieten würden, sind keine erkennbar. Die Ausführungen der Sachverständigen sind als schlüssig und überzeugend zu werten, weshalb auf deren Schlussfolgerung abgestellt werden kann. II. S CHULD PUNKT A. Allgemeine Beweisgrundsätze 1. Bestreitet eine beschuldigte Person die ihr vorgeworfene Tat, ist der Sachverhalt aufgrund der Akten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime „in dubio pro reo“ ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung angeklagte Person unschuldig ist (Art. 10 Abs. 1 StPO). Als Beweislastregel bedeutet die Maxime „in dubio pro reo“, dass es Sache der Strafbehörde ist, die Schuld der angeklagten Person zu beweisen, und nicht diese ihre Unschuld nachweisen muss (BGE 127 I 38 E. 2a). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich das Gericht nicht von einem für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen nicht, weil solche immer möglich sind. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO; BGE 138 V 74 E. 7; 127 I 38 E. 2a). Der Grundsatz „in dubio pro reo“ besagt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für die beschuldigte Person günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 ff.; 143 IV 500 E. 1.1).

## **E. 7**

Dezember 2020 betreffend die Untersuchung auf Betäubungsmittelrückstände an Geld und Kleidern von A. und B., das forensischchemische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 8. Dezember 2020 betreffend die Untersuchung auf Betäubungsmittelrückstände an Geld und Kleidern von D. und das forensischchemische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 22. Dezember 2020 betreffend die Bestimmung des Wirkstoffgehaltes und der Verschnittstoffe bei den beschlagnahmten 18 weissen Platten mit der Prägung „TNT“ auf. Was das angeht, kann ebenfalls auf die zutreffende Darstellung der Vorinstanz verwiesen werden (Urt. SG S. 16-17 E. I/2.2/A; Art. 82 Abs. 4 StPO). Nicht dargestellt hat die Vorinstanz die aufschlussreiche WhatsApp-Kommunikation zwischen A. und „L.“ vom 2. Dezember 2020

zwischen 16:13 und 16:22 Uhr. Das Kantonsgericht zieht diese sowie die relevanten Aussagen von A. und B. anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung neu in seine Würdigung ein. Das Kantonsgericht verzichtet an dieser Stelle auf eine Darstellung der vorgenannten Beweismittel, da es diese im Rahmen der Beweiswürdigung wiedergibt, analysiert und würdigt. b. Beweiswürdigung (i) Vorgeschichte (Anklageziffer 1.1) 1. Nachfolgend ist zu prüfen, ob B. – wie in der Anklageschrift vom 31. Januar 2022 dargestellt und von ihm geltend gemacht wird – aufgrund einer Darlehensschuld quasi zur Durchführung der in Rede stehenden „Testfahrten“, der Fahrt nach N. /Schweiz zur Auslieferung von zwei konspirativen Mobiltelefonen und der Kurierfahrt vom 2./3. Dezember 2020 gezwungen worden ist.

#### **E. 12**

Mai 2023 E. 1.1). Das Gericht hat die objektive Tatschwere im Rahmen einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad (ausserordentlich schwer, sehr schwer, schwer, eher schwer, beträchtlich, mittel, keinesfalls leicht, nicht mehr leicht, noch leicht, eher leicht, leicht, sehr leicht) zu bestimmen und zu beurteilen, ob die Tatschwere aufgrund der subjektiven Beurteilung reduziert, bestätigt oder erhöht wird ( Hürlimann / Vesely , Redaktion des Strafurteils, 2023, S. 92 ff.; BGE 136 IV 55 E. 5.7; KGer BL 460 21 237 vom 30. Mai 2022 E. III/A; 460 21 184 vom 1. Februar 2022 E. 7.1/g).

#### **E. 14**

September 2021 beschlagnahmte Arbeitsvertrag, lautend auf A. , bei den Akten bleibt. Dadurch hat sie offenkundig ihre Begründungspflicht gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 3 lit. a StPO verletzt. Da sich A. im zweitinstanzlichen Verfahren zur in Frage stehenden Sache äussern konnte und das Kantonsgericht das angefochtene Urteil mit voller Kognition prüft (Art. 398 Abs. 2 StPO), kann die Verletzung der Begründungspflicht im zweitinstanzlichen Verfahren geheilt werden. CC. Materielles a. Allgemeines Die Strafbehörden nehmen sichergestellte Beweisgegenstände vollständig und im Original zu den Akten (Art. 192 Abs. 1 StPO). Von Urkunden und weiteren Aufzeichnungen werden Kopien erstellt, wenn dies für die Zwecke des Verfahrens genügt. Die Kopien sind nötigenfalls zu beglaubigen (Art. 192 Abs. 2 StPO). Für die Zwecke des Verfahrens nicht genügt eine Kopie vor allem dann, wenn es auf die Beweiskraft des Originals ankommt, d. h. wenn die Urkunde bzw. Aufzeichnung durch ihren Zustand oder ihre Beschaffenheit beweisbildend wirkt (wie etwa bei einer gefälschten oder beschädigten Urkunde im Zusammenhang mit Urkundendelikten ( Zraggen , Basler Kommentar StPO, a.a.O., Art. 192 N 11). Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO). Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Ist die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben worden, so ist über die Rückgabe an die berechnigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder die Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). b. Konkrete Beurteilung Im vorliegenden Fall ist weder dargetan noch ersichtlich, dass es für das weitere Verfahren des Originals des in Rede stehenden Arbeitsvertrags bedarf. Dieser Arbeitsvertrag ist daher A. nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils bis drei Monate danach auf erstes Verlangen herauszugeben. Da das Kantonsgericht im vorliegenden Urteil auf den besagten Arbeitsvertrag Bezug nimmt, ist indes eine Kopie dieses Arbeitsvertrages zu den Akten zu nehmen. D. Bargeld

von A. DA. Ausgangslage Die Vorinstanz rechnete in Anwendung von Art. 442 Abs. 4 i.V.m. Art. 268 StPO das am 3. Dezember 2020 aus den Effekten von A. sichergestellte und am 14. September 2021 beschlagnahmte Bargeld von EUR 85.– an die Verfahrenskosten von A. an. Im zweitinstanzlichen Verfahren beantragt A. , vertreten durch seine Wahlverteidigerin Angela Agostino-Passerini, es sei das erwähnte Bargeld von EUR 85.– aus der Beschlagnahme zu entlassen. Die Staatsanwaltschaft verlangt hingegen die Abweisung dieses Begehrens. DB. Begründungspflicht Die Vorinstanz begründete die Anrechnung des beschlagnahmten Bargeldes an die Verfahrenskosten pauschal mit Verweis auf Art. 442 Abs. 4 i.V.m. Art. 268 StPO. Dieser blosser Verweis auf die genannten Gesetzesbestimmungen genügt als Begründung nicht. Davon ist umso mehr auszugehen, als die Vorinstanz es unterlassen hat, konkret und nachvollziehbar aufzuzeigen, dass und inwiefern die entsprechenden Voraussetzungen für eine Verrechnung nach Art. 442 Abs. 4 i.V.m. Art. 268 StPO vorliegen. Die Vorinstanz hat folglich ihre Begründungspflicht gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 3 lit. a StPO verletzt. Da sich A. im vorliegenden Berufungsverfahren zur Frage der Deckungsbeschlagnahme der betreffenden Vermögenswerte und der Verrechnung der Verfahrenskosten mit beschlagnahmten Vermögenswerten umfassend äusseren konnte und das Kantonsgericht das angefochtene Urteil als Berufungsinstanz in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei überprüfen kann (vgl. Art. 398 Abs. 3 StPO), kann die Verletzung der Begründungspflicht im Berufungsverfahren geheilt werden. DC. Materielles a. Allgemeines Gegenstände und Vermögenswerte der beschuldigten Person können beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (vgl. Art. 263 Abs. 1 lit. b und Art. 268 Abs. 1 StPO). Die Strafbehörde nimmt bei der Beschlagnahme zur Kostendeckung auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie Rücksicht (Art. 268 Abs. 2 StPO). Von der Beschlagnahme ausgenommen sind Vermögenswerte, die nach Art. 92-94 SchKG nicht pfändbar sind (Art. 268 Abs. 3 StPO). Ist die Beschlagnahme eines Gegenstands oder Vermögenswerts nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO). b. Konkrete Beurteilung A. verdiente vor Strafantritt bei seiner Tätigkeit für die Kommunalverwaltung Aa. /Nordmazedonien brutto EUR 450.– bzw. netto EUR 350.– pro Monat (act. 647, S207). Seit dem 3. Dezember 2020 befindet er sich in Haft. Es ist nicht ersichtlich, dass er nach seiner Haftentlassung sogleich eine Arbeitsstelle wird antreten können. A. ist verheiratet. Seine Ehefrau arbeitet im Justizwesen und verdient EUR 500.– pro Monat (act. S207). Als Vater hat A. auf jeden Fall auch an den Unterhalt seines im Jahr 2020 geborenen Sohnes beizutragen. In Anbetracht der dargestellten Umstände ist davon auszugehen, dass A. die beschlagnahmten EUR 85.– für die Bestreitung des Lebensunterhaltes von sich und seines Sohnes benötigt. Sie sind daher von der Beschlagnahme zur Kostensicherung ausgenommen. Die Beschlagnahme ist daher aufzuheben und der betreffende Geldbetrag ist A. grundsätzlich zurückzuerstatten. Da die EUR 85.– von der Staatsanwaltschaft in Schweizer Franken umgewechselt wurden und der dafür erhaltene Betrag von Fr. 91.20 (act. 1627) höher ist als der aktuelle Gegenwert in Euro, sind A. Fr. 91.20 auszuhändigen. VIII. Entschädigung und Genugtuung für Haft (...) IX. Kosten und Entschädigung A. Kosten AA. Vorverfahren und

erstinstanzliches Verfahren a. Allgemeines Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). b. Konkrete Beurteilung A. und B. werden wie in erster Instanz schuldig gesprochen. Die von der Vorinstanz festgesetzten Kosten sind nicht zu beanstanden. Demnach hat A. Kosten von insgesamt Fr. 21'718.15 (bestehend aus Kosten des Vorverfahrens von Fr. 14'268.15, Kosten des Zwangsmassnahmengerichts von Fr. 1'450.– und einem erstinstanzlichen Gerichtsgebührenanteil von Fr. 6'000.–) und B. Kosten von total Fr. 29'059.– (bestehend aus Kosten des Vorverfahrens von Fr. 21'359.–, Kosten des Zwangsmassnahmengerichts von Fr. 1'700.– und einem erstinstanzlichen Gerichtsgebührenanteil von Fr. 6'000.–) zu tragen. AB. Berufungsverfahren a. Höhe der Gerichtskosten Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf total Fr. 28'650.– (bestehend aus der Urteilsgebühr von Fr. 28'000.–, den allgemeinen Auslagen von pauschal Fr. 250.– und den Sachverständigenkosten von Fr. 400.– [Rechnung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 12. September 2023]) festzusetzen (§ 12 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 GebT, § 3 Abs. 4 GebT, § 3 Abs. 6 GebT). b. Verlegung der Gerichtskosten (i) Allgemeines Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_1040/2016 vom 2. Juni 2017 E. 1.1.1.). Sind mehrere beteiligte Personen kostenpflichtig, so werden die Kosten anteilmässig auferlegt (Art. 418 Abs. 1 StPO). (ii) Konkrete Beurteilung 1. Angesichts des jeweiligen Arbeitsaufwandes entfallen die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens von total Fr. 28'650.– im Umfang von Fr. 13'925.– (Fr. 13'525.– [Gerichtsgebührenanteil] + Fr. 400.– [Rechnung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel vom 12. September 2023]) auf A. , im Umfang von Fr. 13'525.– auf B. sowie im Umfang von Fr. 1'200.– auf C. .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.